



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

2005

Ausgegeben zu Mainz, den 31. Mai 2005

Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
9.5.2005	Fünfte Landesverordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung	195
11.5.2005	Landesverordnung über die Gebühren der landwirtschaftlichen Verwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis)	201

Fünfte Landesverordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung Vom 9. Mai 2005

Aufgrund des § 90 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2004 (GVBl. S. 457), BS 2030-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

Artikel 1

Die Beihilfenverordnung vom 31. März 1958 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. November 2003 (GVBl. S. 343), BS 2030-1-50, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird der Klammerzusatz „(einschließlich Dienstanfänger)“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „Nummer“ durch die Worte „den Nummern“ ersetzt.
 - cc) Nach Nummer 3 werden das Wort „Unterhaltsbeihilfen,“ und jeweils die Worte „oder Unterhaltsbeihilfen“ gestrichen.
 - dd) In Nummer 4 werden die Worte „ehelichen und nicht ehelichen“ gestrichen.
- b) Absatz 7 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

In Halbsatz 1 werden die Worte „diesen Vorschriften“ durch die Worte „dieser Verordnung“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.
- e) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „§ 19 Abs. 2“ wird durch die Verweisung „§ 19 Abs. 3“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 10 und wie folgt geändert:

Das Wort „Rechtsverordnung“ wird durch das Wort „Verordnung“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchst. b wird die Zahl „20451,68“ durch die Zahl „20450,00“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) der nicht selbst beihilfeberechtigten Mutter eines Kindes des Beihilfeberechtigten, mit der er nicht verheiratet ist,“.

cc) In Nummer 2 Buchst. d und Nummer 3 Buchst. c wird nach dem Wort „oder“ jeweils das Wort „Absatz“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „beim“ durch die Worte „die im“ und das Wort „berücksichtigte“ durch das Wort „berücksichtigungsfähigen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „berücksichtigt“ durch das Wort „berücksichtigungsfähig“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Berücksichtigung“ durch das Wort „Berücksichtigungsfähigkeit“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Beihilfeberechtigter, der nicht mit der Mutter seines Kindes verheiratet ist, kann zu den Aufwendungen für das Kind Beihilfen nur erhalten, wenn und soweit er die Kosten des Beihilfefalls getragen hat.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird das Wort „Auslandsreise“ durch die Worte „Reise außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b werden die Worte „bis zur Vervollendung des 21. Lebensjahres“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Angemessenheit der Aufwendungen für ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Leistungen beurteilt sich ausschließlich nach dem Gebührenrahmen der Gebührenordnungen für Ärzte, Zahnärzte sowie Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen und Eigenanteile.“

d) Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Die Verweisung „§ 9 Abs. 4 Nr. 3“ wird durch die Verweisung „§ 9 Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt.

4. § 3 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Abweichend von Satz 1 ist bei einer medizinisch notwendigen Versorgung mit Zahnersatz, einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen, als Leistung der Krankenkasse stets der nach § 55 Abs. 1 Satz 3 und 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch auf 65 v. H. erhöhte Festzuschuss anzusetzen.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, die aus demselben Beschäftigungsverhältnis sowohl beihilferechtigt als auch pflichtversichert sind, sind für sich und ihre nach § 2 Abs. 1 berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen, die nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert oder in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, ausschließlich auf die ihnen zustehenden Leistungen der Krankenkassen angewiesen. Als zustehende Leistungen gelten auch die gesetzlich vorgesehene Kostenerstattung bei kieferorthopädischer Behandlung und die Festbeträge für Arznei-, Verband- und Hilfsmittel nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch. Bei einer medizinisch notwendigen Versorgung mit Zahnersatz, einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen, sind die Aufwendungen in Höhe des zweifachen Festzuschusses nach § 55 Abs. 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beihilfefähig; § 5 Abs. 1 und 4 findet insoweit keine Anwendung. Aufwendungen, die dadurch entstanden sind, dass Personen nach Satz 1 die zustehenden Leistungen der Krankenkassen nicht in Anspruch nehmen oder eine Versorgung wählen, die über die zustehenden Leistungen hinausgeht, oder dass anstelle der zustehenden Leistungen eine Kostenerstattung im Sinne des § 13 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt wird, sind nicht beihilfefähig; dies gilt auch für den Verzicht auf kassenärztliche Versorgung bei Behandlung durch einen Heilpraktiker. In den Fällen, in denen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch von den Krankenkassen nur ein Zuschuss geleistet wird, sind die geltend gemachten Aufwendungen im Rahmen dieser Verordnung beihilfefähig.“
 - c) In Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „die gesetzliche Krankenversicherung“ durch die Worte „die Krankenkasse“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird gestrichen.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Halbsatz 1 werden die Worte „Leistungen und“ durch die Worte „und psychotherapeutische Leistungen,“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „nach“ die Worte „dem Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) und“ eingefügt.
 - cc) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a Satz 1 und 2 wird die Zahl „25,56“ jeweils durch die Zahl „26,00“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe b wird die Zahl „5,11“ durch die Zahl „5,00“ und die Verweisung „§ 6 Abs. 7 oder 10“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 7 oder 9“ ersetzt.
 - dd) Nummer 6 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
„nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Arzneimittel und Mittel, die
 - a) überwiegend zur Behandlung der erektilen Dysfunktion, der Anreizung sowie der Steigerung der sexuellen Potenz,
 - b) zur Abmagerung oder Zügelung des Appetits und Regulierung des Körpergewichts,
 - c) zur Verbesserung des Haarwuchses dienen oder
 - d) geeignet sind, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen,“.
 - ee) In Nummer 8 Satz 3 wird das Wort „Diplom-Psychologen“ durch das Wort „Ergotherapeuten“ und werden die Worte „oder Physiotherapeuten“ durch die Worte „Physiotherapeuten oder Podologen“ ersetzt.
 - ff) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „oder Sanatorium“ gestrichen.
 - b) In Satz 4 wird die Verweisung „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
 - gg) In Nummer 11 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Verweisung „Absatzes 3“ durch die Verweisung „Absatzes 4“ ersetzt.
 - hh) Nummer 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„eine nach ärztlicher Bescheinigung notwendige
 - a) vorübergehende häusliche Krankenpflege (Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung), wobei die Grundpflege überwiegen muss,
 - b) Behandlungspflege.“
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) In dem bisherigen Satz 4 wird die Verweisung „Sätzen 1 bis 3“ durch die Verweisung „Sätzen 1 und 2“ ersetzt.
 - b) Folgender neue Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 8, die in Form von Komplextherapien erbracht und pauschal berechnet werden, sind beihilfefähig unter den Voraussetzungen und bis zur Höhe der Vergütungen, die mit den Krankenkassen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder Rentenversicherungsträgern aufgrund entsprechender Verträge auf Bundes- oder Landesebene vereinbart sind. Komplextherapien sind Berufsgruppen übergreifende Leistungen mehrerer Therapeuten, zu denen auch Ärzte, Psychotherapeuten oder Angehörige von Gesundheits- und Medizinalberufen gehören müssen.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - aa) in Nummer 1 wird das Gliederungszeichen „1.“ gestrichen und das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird gestrichen.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
„(4) Die Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe sind bis zum Betrag von 6,00 EUR stündlich, jedoch nicht mehr als 36,00 EUR täglich, beihilfefähig. Voraussetzung ist, dass
 - 1. die den Haushalt führende Person wegen einer außerhäuslichen Unterbringung (Absatz 1 Nr. 2, §§ 8, 9

und 10 Abs. 1 Nr. 4) den Haushalt nicht weiterführen kann,

2. diese Person, ausgenommen allein Erziehende, nicht oder nur geringfügig erwerbstätig ist,
3. im Haushalt mindestens eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person verbleibt, die pflegebedürftig ist oder das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und
4. keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann.

Satz 1 gilt auch für die ersten 14 Tage nach Ende einer außerhäuslichen Unterbringung oder einer ambulanten Operation, sofern im besonderen Fall eine Familien- und Haushaltshilfe, bei allein Stehenden eine Haushaltshilfe erforderlich ist. Absatz 1 Nr. 12 Satz 2 Buchst. b gilt entsprechend. Werden anstelle der Beschäftigung einer Familien- und Haushaltshilfe beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Personen, die pflegebedürftig sind oder das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, so sind die Aufwendungen hierfür bis zu den sonst notwendigen Kosten einer Familien- und Haushaltshilfe nach Satz 1 beihilfefähig. Die Aufwendungen für eine Unterbringung im Haushalt einer in Absatz 1 Nr. 12 Satz 2 genannten Person sind mit Ausnahme der Fahrkosten (Absatz 1 Nr. 10) nicht beihilfefähig.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die bei einer zahnärztlichen Behandlung nach Abschnitt C Nr. 213 bis 232 und Abschnitt F des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte entstandenen Aufwendungen für zahntechnische Leistungen sind zu 60 v. H. beihilfefähig.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(Myoarthropathien, craniomandibuläre Dysfunktion, myofasciales Schmerzsyndrom)“.
 - bb) Die Nummern 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:
 - „2. Zahnfleischerkrankungen (Parodontopathien), im Rahmen einer systematischen Parodontalbehandlung,
 3. umfangreiche Gebissanierung; diese liegt vor, wenn in einem Kiefer mindestens acht Seitenzähne mit Zahnersatz, Kronen oder Inlays versorgt werden müssen und die richtige Schlussbissstellung nicht mehr auf andere Weise feststellbar ist,
 4. umfangreiche kieferorthopädische Maßnahmen, einschließlich kieferorthopädisch-kieferchirurgischer Operationen,“.
 - cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
„5. Behandlung mit Aufbissbehelfen mit adjustierter Oberfläche nach Abschnitt H Nr. 701 oder 702 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Aufwendungen für implantologische Leistungen (Abschnitt K des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte), einschließlich der vorbereitenden und ergänzenden Maßnahmen, sind nur bei Vorliegen einer der folgenden Indikationen beihilfefähig:
 1. generalisierte genetische Nichtanlage von Zähnen

(weniger als acht Zähne je Kiefer),

2. große Kieferdefekte infolge von Kieferbruch oder Kieferresektion,
3. angeborene Fehlbildungen des Kiefers (Lippen-Kiefer-Gaumenspalte),
4. dauerhaft bestehende extreme, irreversible, nicht medikamenteninduzierte Xerostomie (Mundtrockenheit), insbesondere im Rahmen einer Tumorbehandlung,
5. nicht willentlich beeinflussbare muskuläre Fehlfunktionen im Mund- und Gesichtsbereich (z. B. Spastiken), wenn nach neurologischem Attest eine absolute Kontraindikation für (auch implantatgestützten) herausnehmbaren Zahnersatz besteht,
6. implantatgetragener Zahnersatz im atrophischen zahnlosen Oberkiefer und
7. implantatgestützter Zahnersatz im atrophischen zahnlosen Unterkiefer,

wenn auf andere Weise die Kaufähigkeit nicht hergestellt werden kann. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 6 sind Aufwendungen für mehr als sechs Implantate, einschließlich vorhandener Implantate, und in den Fällen des Satzes 1 Nr. 7 sind Aufwendungen für mehr als vier Implantate, einschließlich vorhandener Implantate, von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vor, sind die Aufwendungen für implantologische Leistungen (Abschnitt K des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte), einschließlich der vorbereitenden und ergänzenden Maßnahmen, für mehr als zwei Implantate je Kiefer, einschließlich vorhandener Implantate, von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen. Aufwendungen für Suprakonstruktionen sind unabhängig von einer Indikation und der Anzahl der Implantate im Rahmen des Absatzes 1 beihilfefähig.“

7. § 5 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Beihilfefähig sind bei Behandlungen in Krankenhäusern, die das Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) oder die Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) anwenden,
 1. bei voll- und teilstationären Behandlungen
 - a) allgemeine Krankenhausleistungen (§ 2 Abs. 2 KHEntgG, § 2 Abs. 2 BPfIV),
 - b) Wahlleistungen, wenn die nach dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung vorgeschriebene Wahlleistungsvereinbarung vor Erbringen der Wahlleistung schriftlich abgeschlossen wurde und der Festsetzungsstelle vorgelegt wird, und zwar
 - aa) gesondert berechnete wahlärztliche Leistungen (§§ 16 und 17 KHEntgG, § 22 BPfIV),
 - bb) gesondert berechnete Unterkunft (§§ 16 und 17 KHEntgG, § 22 BPfIV) bis zur Höhe der Kosten eines Zweibettzimmers abzüglich eines Betrags von 12,00 EUR täglich,
 - cc) andere im Zusammenhang damit berechnete Leistungen im Rahmen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 6,
 2. bei vor- und nachstationären Behandlungen
 - a) Vergütungen nach § 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,

- b) Wahlleistungen nach Nummer 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa.“
- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Bei Behandlung in Krankenhäusern, die das Krankenhausentgeltgesetz oder die Bundespflegesatzverordnung nicht anwenden, sind die Aufwendungen bis zur Höhe der Entgelte des dem inländischen Wohnort oder dem letzten inländischen Dienstort nächstgelegenen Krankenhauses der Maximalversorgung, die im jeweiligen Krankenhausplan eines Landes ausgewiesen sind, beihilfefähig.“
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 werden folgende Zahlen ersetzt:
- aa) „384,-“ durch „384,00“,
bb) „921,-“ durch „921,00“,
cc) „1432,-“ durch „1432,00“ und
dd) „1918,-“ durch „1918,00“.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden folgende Zahlen ersetzt:
- aaa) „205,-“ durch „205,00“,
bbb) „410,-“ durch „410,00“ und
ccc) „665,-“ durch „665,00“.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Aufwendungen für Beratungen nach § 37 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind ohne Anrechnung auf die Höchstbeträge des Satzes 1 beihilfefähig.“
- c) In Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 wird die Verweisung „des Absatzes 3“ jeweils durch die Verweisung „der Absätze 3 und 7“ ersetzt.
- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird gestrichen.
bb) Im bisherigen Satz 3 Halbsatz 1 Nr. 1 werden folgende Zahlen ersetzt:
- aaa) „511,29“ durch „510,00“ und
bbb) „357,90“ durch „360,00“.
- e) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 11.
- f) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:
In Satz 1 wird die Zahl „256,-“ durch die Zahl „256,00“ ersetzt.
- g) Folgender neue Absatz 10 wird eingefügt:
„(10) Neben den Aufwendungen nach den Absätzen 3, 4 und 5, gegebenenfalls in Verbindung mit Absatz 6, sind für die in § 45 a Abs. 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Pflegebedürftigen Aufwendungen für zusätzliche Betreuungsleistungen im Sinne des § 45 b des Elften Buches Sozialgesetzbuch bis zu 460,00 EUR im Kalenderjahr beihilfefähig. Wird der Betrag von 460,00 EUR in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das Folgejahr übernommen werden. Liegen die Voraussetzungen für die Beihilfefähigkeit zusätzlicher Betreuungsleistungen erst im Laufe eines Kalenderjahres vor, ist der Betrag von 460,00 EUR nur anteilig beihilfefähig.“
9. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Aufwendungen bei Behandlung im Ausland

(1) Die im Ausland entstehenden Aufwendungen nach den §§ 4 bis 6, 10, 10 a und 11 sind bis zur Höhe der Aufwendungen beihilfefähig, die bei einem Verbleiben am inländi-

schen Wohnort oder am letzten früheren inländischen Dienstort des Beihilfeberechtigten oder am diesen Orten nächstgelegenen geeigneten inländischen Behandlungsort beihilfefähig wären.

(2) Aufwendungen nach Absatz 1 sind ohne Beschränkung auf die Kosten in der Bundesrepublik Deutschland beihilfefähig, wenn

1. sie innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union entstanden sind und nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 5 bis 9, 11 und 12 und Abs. 4, den §§ 5 und 5 a Abs. 1 und den §§ 6, 10, 10 a und 11 beihilfefähig sind,
2. sie 1000,00 EUR nicht übersteigen,
3. bei in der Nähe der deutschen Grenze wohnenden oder sich aufhaltenden Personen aus akutem Anlass das nächstgelegene Krankenhaus aufgesucht werden muss,
4. der Beihilfeberechtigte seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausland hat; dies gilt auch für die im Haushalt lebenden Angehörigen (§ 2 Abs. 1 und 2),
5. sie bei einer Dienstreise eines Beihilfeberechtigten entstanden sind, es sei denn, dass die Behandlung bis zur Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland hätte aufgeschoben werden können, oder
6. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise anerkannt hat. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen ist, dass die Behandlung wegen wesentlich größerer Erfolgsaussichten außerhalb des Gebietes der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zwingend notwendig ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit kur- ähnlichen Maßnahmen entstehen, ist ausgeschlossen.

(3) Aufwendungen aus Anlass stationärer oder ambulanter Maßnahmen nach § 8 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind beihilfefähig, wenn

1. bei Maßnahmen innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union
 - a) bei ambulanten Heilkuren der Kurort im Heilkurortverzeichnis-Ausland, welches das für das Beihilfenrecht zuständige Ministerium bekannt macht, aufgeführt ist und die Voraussetzungen des § 9 erfüllt sind,
 - b) bei stationärer Sanatoriumsbehandlung vom Beihilfeberechtigten nachgewiesen wird, dass die ausländische Einrichtung die Voraussetzungen des § 8 Abs. 5 erfüllt,
2. bei Maßnahmen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Voraussetzungen der Nummer 1 vorliegen, außerdem durch das amts- oder vertrauensärztliche Gutachten nachgewiesen ist, dass die Maßnahme wegen wesentlich größerer Erfolgsaussichten außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zwingend notwendig ist, und die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise anerkannt hat. Fahrkosten im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach Satz 1 Nr. 1 sind nach § 8 Abs. 3 und im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach Satz 1 Nr. 2 nach § 4 Abs. 1 Nr. 10 beihilfefähig.

(4) Für die Aufwendungen der Überführung einer Leiche oder Urne findet § 11 Abs. 3 Anwendung.“

10. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.
 - bb) Satz 4 wird gestrichen.
- b) Folgende neue Absätze 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Die Kosten für die An- und Abreise sind unabhängig vom genutzten Beförderungsmittel in Höhe von 0,20 EUR je Entfernungskilometer, höchstens bis zu 200,00 EUR, beihilfefähig. Abweichend von Satz 1 sind die Kosten regelmäßiger Fahrten eines Elternteils zum Besuch eines im Sanatorium aufgenommenen Kindes, wenn der Besuch nach der Feststellung des Amts- oder Vertrauensarztes wegen des Alters des Kindes und der eine stationäre Langzeittherapie erfordernden schweren Erkrankung medizinisch notwendig ist, nach § 4 Abs. 1 Nr. 10 beihilfefähig.

(4) Im Übrigen findet § 4 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 9 und 12 und Abs. 3 und 4 Anwendung.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

11. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9
Heilkuren

(1) Aufwendungen für eine Heilkur sind beihilfefähig für Beamte (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) mit Dienstbezügen oder Anwärterbezügen.

(2) Aus Anlass einer Heilkur sind beihilfefähig die Aufwendungen

- 1. nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 6, und 8,
- 2. für den Schlussbericht des Kurarztes,
- 3. für die Kurtaxe, gegebenenfalls auch für die Begleitperson,
- 4. für Unterkunft und Verpflegung für längstens 23 Tage in Höhe von 16,00 EUR täglich, für Begleitpersonen von schwer behinderten Menschen, deren Notwendigkeit behördlich festgestellt ist, in Höhe von 12,50 EUR täglich; An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Kurtag,
- 5. für die An- und Abreise nach § 8 Abs. 3.

Beihilfen für Nachkuren werden nicht gewährt. Werden die Aufwendungen nach Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 pauschal in Rechnung gestellt und besteht dafür eine Preisvereinbarung mit einem Träger der Sozialversicherung, so sind diese Aufwendungen nur in Höhe des Pauschalpreises beihilfefähig.

(3) Aufwendungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sind nur beihilfefähig, wenn

- 1. sich aus dem Gutachten eines von der Festsetzungsstelle bezeichneten Amts- oder Vertrauensarztes ergibt, dass eine solche Heilkur als Heilmaßnahme zur Verhütung einer vorzeitigen Dienstunfähigkeit unaufschiebbar und unbedingt notwendig ist,
- 2. eine andere Behandlungsweise am Wohnort oder in nächster Umgebung nicht zum gleichen Erfolg führen würde und
- 3. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat. Abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 können bis zu 30 Kalendertage einschließlich der Reisetage als beihilfefähig anerkannt werden, wenn sich aus dem Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes ergibt, dass

eine längere Kurdauer aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit erlischt, wenn die Behandlung nicht innerhalb von vier Monaten nach der Bekanntgabe des Anerkennungsbescheides begonnen wird.

(4) Heilkur im Sinne dieser Vorschrift ist eine Kur, die unter ärztlicher Leitung nach einem Kurplan in einem geeigneten Kurort durchgeführt wird, der in dem von dem für das Beihilfenrecht zuständigen Ministerium bekannt gemachten Heilkurortverzeichnis aufgeführt ist; die Unterkunft muss sich im Kurort befinden und ortsgebunden sein. Die Voraussetzungen nach Satz 1 liegen nicht vor, wenn der Beihilfeberechtigte während der Maßnahme in einem Zelt, Wohnwagen oder Wohnmobil wohnt.

(5) Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit einer Heilkur ist nicht zulässig,

- 1. wenn der Beihilfeberechtigte in den dem Antragsmonat vorausgegangenen drei Jahren nicht ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist. Eine Beschäftigung gilt nicht als unterbrochen während
 - a) einer in § 1 Abs. 1 genannten Beurlaubung,
 - b) einer Elternzeit nach § 19 a der Urlaubsverordnung,
 - c) einer Beurlaubung nach § 87 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 87 a Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes sowie
 - d) während einer Zeit, in der der Beihilfeberechtigte ohne Dienstbezüge beurlaubt war und die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

Die Zeit der Tätigkeit bei Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Landtage sowie im Dienst kommunaler Spitzenverbände steht der Dienstzeit im öffentlichen Dienst gleich; dies gilt auch für die Zeit der Tätigkeit bei Zuwendungsempfängern, die zu mehr als 50 v. H. aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden und das Beihilfenrecht des Bundes oder eines Landes anwenden,

- 2. wenn im laufenden oder den drei vorangegangenen Kalenderjahren bereits
 - a) eine Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur, zu deren Kosten eine Beihilfe gezahlt worden ist,
 - b) ein von einem Träger der Sozialversicherung verordnetes Heilverfahren oder eine von diesem Träger bezuschusste Kur oder
 - c) ein Kur- oder Heilverfahren nach dem Bundesversorgungsgesetz durchgeführt wurde. Bei unmittelbaren Landesbediensteten kann das für das Beihilfenrecht zuständige Ministerium, im Übrigen die oberste Dienstbehörde, bei schweren chronischen Leiden oder nach einer schweren Krankenhausaufenthalt erfordernden Erkrankung von der Einhaltung der Frist absehen, wenn nach dem Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes aus zwingenden Gründen eine Heilkur in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist,
- 3. nach Kündigung des Dienstverhältnisses oder nach Stellung des Antrages auf Entlassung,
- 4. wenn der Beihilfeberechtigte innerhalb der auf die Beendigung der Heilkur folgenden zwölf Kalendermonate in den Ruhestand tritt, es sei denn, dass die Heil-

- kur wegen der Folgen einer Dienstbeschädigung durchgeführt wird,
5. solange der Beihilfeberechtigte aus straf- oder disziplinarrechtlichen Gründen vorläufig des Dienstes enthoben ist,
 6. wenn die Versetzung in den Ruhestand oder die Entlassung unmittelbar bevorsteht,
 7. wenn dem Beihilfeberechtigten aufgrund besonderer Vorschriften wegen des Leidens, aufgrund dessen er die Heilkur beantragt hat, ein Anspruch auf Heilfürsorge zusteht.“
12. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 5 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 4“ und der Klammerzusatz „(§ 4 Abs. 3 Satz 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 4 Abs. 4 Satz 3)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „153,39“ durch die Zahl „150,00“ ersetzt.
 13. In § 10 a Abs. 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
 14. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „255,56“ durch die Zahl „250,00“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 4“ ersetzt.
 15. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3)“.
 - b) In Absatz 3 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 4“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 3 wird die Zahl „40,90“ durch die Zahl „41,00“ ersetzt.
 - d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Die Festsetzungsstelle kann, ausgenommen in den Fällen des § 6, mit Zustimmung des für das Beihilfenrecht zuständigen Ministeriums den Bemessungssatz erhöhen, wenn dies zur Beseitigung einer unverschuldeten Notlage erforderlich ist.“
 - e) In Absatz 8 Satz 1 Nr. 1 werden folgende Zahlen ersetzt:
 - aa) „1687,26“ durch „1680,00“ und
 - bb) „1942,91“ durch „1940,00“.
 16. § 12 c Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „und Unterhaltsbei-
- helfen“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende neue Nummer 3 wird eingefügt:
„3. für die Schwangerschaftsüberwachung und die ärztlich verordnete Schwangerschaftsgymnastik (§ 10 Abs. 1 Nr. 1) sowie für im Zusammenhang mit der Schwangerschaft verordnete Arzneimittel, Verbandmittel und dergleichen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6) und“.
 - cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
17. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte nachweist, dass die entstandenen Aufwendungen 200,00 EUR – bei Mitgliedern von Krankenkassen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und Empfängern von Anwärterbezügen 100,00 EUR – übersteigen;“.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 6 Satz 2 wird die Verweisung „§ 6 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 4 und 7“ ersetzt.
 - c) In Absatz 8 wird die Verweisung „§ 7 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 7 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 3“ ersetzt.
 18. § 14 wird gestrichen.
 19. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 9 und Abs. 3 (neu), § 6 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 8 Satz 3 und § 15 wird das Wort „Beamtenrecht“ jeweils durch die Worte „allgemeine öffentliche Dienstrecht“ ersetzt.

Artikel 2

Das für das Beihilfenrecht zuständige Ministerium macht den Wortlaut der Beihilfenverordnung in der Fassung, die sich aus Artikel 1 dieser Verordnung ergibt, mit neuem Datum im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.

Artikel 3

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 6 am 1. September 2005,
2. die Verordnung im Übrigen am 1. Juni 2005.

Mainz, den 9. Mai 2005
Der Minister der Finanzen
Gernot Mittler

**Landesverordnung
über die Gebühren der landwirtschaftlichen Verwaltung
(Besonderes Gebührenverzeichnis)
Vom 11. Mai 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 10 Abs. 1 Satz 2, des § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und des § 26 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 212), BS 2013-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

§ 1

(1) Die landwirtschaftliche Verwaltung erhebt für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Dienstleistungen sowie für die Benutzung ihrer Einrichtungen die in dem anliegenden Besonderen Gebührenverzeichnis festgelegten Gebühren. Soweit eine Dienstleistung oder die Benutzung einer Einrichtung der Umsatzsteuer unterliegt, ist die gesetzliche Steuer der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner neben der Gebühr aufzuerlegen.

(2) Falls Gebühren nach dem Zeitaufwand zu bemessen sind, werden je angefangene halbe Stunde für Beamtinnen und Beamte sowie für Angestellte in vergleichbaren Vergütungsgruppen

des höheren Dienstes	30,27 EUR,
des gehobenen Dienstes	21,38 EUR,
des mittleren Dienstes	17,25 EUR und
des einfachen Dienstes (Hilfskraft)	14,27 EUR

erhoben.

(3) Neben den Gebühren sind Auslagen nach § 10 des Landesgebührengesetzes (LGebG) zu erheben, sofern diese nicht bereits in den Gebührensätzen enthalten sind.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Gebühren der landwirtschaftlichen Verwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 4. März 2002 (GVBl. S. 99), geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2002 (GVBl. S. 449), BS 2013-1-22, außer Kraft.

Mainz, den 11. Mai 2005
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr
Landwirtschaft und Weinbau
Bauckhage

Anlage

**Besonderes Gebührenverzeichnis
der landwirtschaftlichen Verwaltung**

Inhaltsübersicht

1 Landwirtschaft

- 1.1 Landwirtschaftliches Schul- und Bildungswesen, allgemeine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Dienststellen
- 1.2 Tierzuchtwesen, Deckgelder, Unterstellung und Pensionshaltung von Pferden, Mastleistungsprüfung, Imkereiwesen
- 1.3 Rennwett- und Lotteriewesen
- 1.4 Saatgutwesen
- 1.5 Untersuchungen von Böden, Pflanzen, Düngemitteln und Siedlungsabfällen
- 1.6 Ernährungsverwaltung
- 1.7 Amtliche Futtermittelüberwachung
- 1.8 Ökologischer Landbau

2 Weinbau

- 2.1 Chemische Weinuntersuchungen durch die Dienstleistungszentren Ländlicher Raum
- 2.2 Durchführung des Weingesetzes
- 2.3 Erteilung einer Prüfungsnummer „Deutscher Weinbrand“

- 2.4 Erteilung von Auszügen

- 2.5 Begleitpapiere

3 Flurbereinigungsverwaltung

- 3.1 Vermessungstechnische Amtshandlungen und Dienstleistungen

- 3.2 Gutachter- und Sachverständigenleistungen

4 Pflanzenschutzdienst

- 4.1 Prüfung von Pflanzenschutzmitteln
- 4.2 Prüfung von Pflanzenschutzgeräten und -geräteteilen sowie Anerkennung und Überprüfung von Kontrollbetrieben

- 4.3 Amtliche Pflanzengesundheitskontrolle

- 4.4 Phytomedizinische Untersuchungen

- 4.5 Sonstige Amtshandlungen, Dienstleistungen und Benutzungsgebühren

- 4.6 Chemikalienrechtliche Angelegenheiten

5 Milchabgabenverordnung

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR	
1	Landwirtschaft		
1.1	Landwirtschaftliches Schul- und Bildungswesen, allgemeine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Dienststellen		
1.1.1	Inanspruchnahme von Unterkunft in Wohnheimen		
	pro Person		
1.1.1.1	monatlich	46,00 bis	178,00
1.1.1.2	Einzelübernachtung	6,00 bis	17,00
1.1.2	Inanspruchnahme von Gemeinschaftsverpflegung in Wohnheimen		
	pro Person		
1.1.2.1	monatlich	112,00 bis	255,00
1.1.2.2	Einzelmahlzeit	1,00 bis	10,00
1.1.3	Vermittlung der Sachkunde im Pflanzenschutz		
1.1.3.1	mit gerätetechnischer Unterweisung	56,00 bis	86,00
1.1.3.2	ohne gerätetechnische Unterweisung	25,00 bis	40,00
1.1.4	Teilnahme an Lehrgängen im EDV-Ausbildungszentrum des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück		
	je Lehrgangstag		21,00
1.1.5	Durchführung des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) in der jeweils geltenden Fassung		
1.1.5.1	widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung als Auszubildende oder Auszubildender nach § 80 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes	30,00 bis	112,00
1.1.5.2	Anerkennung als Ausbildungsstätte nach § 82 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes	50,00 bis	86,00
1.1.6	Inanspruchnahme von Fachkräften		
1.1.6.1	für Lehr- und Vortragstätigkeit außerhalb der Landesverwaltung	nach Zeitaufwand	
1.1.6.2	Beratung ökologischer Betriebe außerhalb von Rheinland-Pfalz		
1.1.6.2.1	je Stunde		42,00
1.1.6.2.2	je gefahrenen Kilometer		0,23
1.1.6.3	Mitwirkung bei der Qualitätswein-, Qualitätsschaumwein- und Qualitätsbrandweinprüfung (außer in der Widerspruchskommission)		
	je Prüfung und Tag		31,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 1.1.6.3		
	Anfallende Reisekosten sind als Auslagen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 LGeBG zu erstatten.		
1.1.6.4	Beratung der Gemeinden bei der Dorferneuerung	nach Zeitaufwand	
1.1.7	Inanspruchnahme von Büroraum		
	je Büroraum und Jahr		1 228,00
1.2	Tierzuchtwesen, Deckgelder, Unterstellung und Pensionshaltung von Pferden, Mastleistungsprüfung, Imkereiwesen		
	Vorbemerkung zu lfd. Nr. 1.2.1 bis 1.2.8		
	Besamungserlaubnis und sonstige Genehmigungen nach dem Tierzuchtgesetz vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 145), der Landesverordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes vom 8. November 1994 (GVBl. S. 447, BS 7824-5), der Verordnung über Zuchtorganisationen in der Fassung vom 6. Juni 2000 (BGBl. I S. 811, 1031) und der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz vom 15. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1776) in ihrer jeweils geltenden Fassung		
1.2.1	Erteilung oder Änderung der Besamungserlaubnis bei		
1.2.1.1	Hengsten		87,00
1.2.1.2	Bullen		
1.2.1.2.1	bis zu 500 Besamungen		62,00
1.2.1.2.2	über 500 Besamungen		113,00
1.2.1.3	Ebern		18,00
1.2.1.4	Schaf- und Ziegenböcken		18,00
1.2.2	Erteilung der Genehmigung zur Verwendung von Samen, der aus Ländern außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in das Inland verbracht worden ist		
1.2.2.1	bis zu 500 Samenportionen, je Vattertier		62,00
1.2.2.2	von 501 bis 1 500 Samenportionen, je Vattertier		87,00
1.2.2.3	bei 1 501 und mehr Samenportionen, je Vattertier		113,00
1.2.3	Besamungsstationen, Embryotransfereinrichtung		

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR	
1.2.3.1	Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Besamungsstation oder einer Embryotransfereinrichtung	613,00 bis	2 556,00
1.2.3.2	Neuerteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Besamungsstation oder einer Embryotransfereinrichtung	255,00 bis	1 278,00
1.2.3.3	Zustimmung zur Änderung des sachlichen oder räumlichen Tätigkeitsbereichs einer Besamungsstation	102,00 bis	511,00
1.2.4	Leistungen des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westpfalz, Landgestüt Zweibrücken mit EU-Besamungsstation		
1.2.4.1	Benutzungsgebühren		
1.2.4.1.1	Deck-/Besamungsgeld für Landbeschäler	153,00 bis	1 534,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 1.2.4.1.1		
	Im Falle der Nicht-Trächtigkeit oder gezielter Zuchtfördermaßnahmen kann sich die Gebühr auf den Mindestbetrag reduzieren.		
1.2.4.1.2	Frischsperma-Gewinnung, pro Ejakulat		77,00
1.2.4.1.3	Tiefgefriersperma-Herstellung, pro Portion	102,00 bis	204,00
1.2.4.1.4	Tiefgefriersperma-Lagerung, je Jahr		
1.2.4.1.4.1	Verwaltungsgebühr		26,00
1.2.4.1.4.2	pro Makro-Palette	1,00 bis	2,00
1.2.4.1.5	Versamung von Sperma der Hengste anderer Hengsthalter		
	Nutzungspauschale, je Stute	102,00 bis	153,00
1.2.4.2	Pensionskosten		
1.2.4.2.1	Stute mit Fohlen, je Tag	8,00 bis	15,00
1.2.4.2.2	Pferd ohne Fohlen, je Tag	7,00 bis	15,00
1.2.4.2.3	Pony, je Tag	5,00 bis	12,00
1.2.4.2.4	Unterstellung eines Pferdes oder Ponys bei Veranstaltungen in Boxen mit erster Einstreu und ohne Futter, je Tag	10,00 bis	15,00
1.2.4.2.5	Futtermittelkosten im Einzelfall		nach Marktpreis
1.2.4.3	Anlagennutzung		
1.2.4.3.1	pro Person, monatlich	7,00 bis	12,00
1.2.4.3.2	pro Person, halbjährlich	30,00 bis	43,00
1.2.4.3.3	Lichtmünze (1 Stunde)	1,00 bis	2,00
1.2.4.4	Pferdeleistungsprüfungen		
1.2.4.4.1	Stationsprüfung für Stuten		
1.2.4.4.1.1	Ausbildungskosten, je Tier und Tag	10,00 bis	25,00
1.2.4.4.1.2	Prüfgebühr, je Tier		52,00
1.2.4.4.2	Stationsprüfung für Hengste (Hengstleistungsprüfung)		
1.2.4.4.2.1	Ausbildungskosten, je Tier und Tag	28,00 bis	35,00
1.2.4.4.2.2	Prüfgebühr, je Tier	100,00 bis	200,00
1.2.4.4.3	Feldprüfung für Stuten und Hengste, Prüfgebühr, je Tier	25,00 bis	51,00
1.2.4.5	Lehrgangsgebühren		
1.2.4.5.1	Lehrgang zur Besamungswartin oder zum Besamungswart für Pferde	1 200,00 bis	1 500,00
1.2.4.5.2	Sonstige Lehrgänge		
1.2.4.5.2.1	Reitlehrgang mit eigenem Pferd, je Stunde		16,00
1.2.4.5.2.2	Fahrerfortbildung mit eigenem Gespann, je Stunde		21,00
1.2.4.5.2.3	Reit- und Fahrlehrgänge in sonstigen Fällen, je Lehrgang	153,00 bis	409,00
1.2.4.5.3	Ausbildung von Pferden in sonstigen Fällen, je Tag	12,00 bis	17,00
1.2.4.6	Leistungsprüfungen		
1.2.4.6.1	für jedes zur Prüfung aufgestellte Schwein		16,00
1.2.4.6.2	für jedes zur Prüfung aufgestellte Schaf		9,00
1.2.4.7	Echolottest und/oder Probenahme für MHS-Gentest		
1.2.4.7.1	Grundgebühr, je Termin		26,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 1.2.4.7.1		
	In der Grundgebühr sind die Auslagen enthalten.		
1.2.4.7.2	Echolottest, je Tier		1,60
1.2.4.7.3	Probenahme für MHS-Gentest, je Tier		7,00
1.2.5	Zuchtorganisationen		
1.2.5.1	Anerkennung einer Zuchtorganisation	511,00 bis	5 112,00
1.2.5.2	Neuerteilung der Anerkennung einer Zuchtorganisation	102,00 bis	2 556,00
1.2.5.3	Zustimmung zu Änderungen der Sachverhalte gemäß § 7 Abs. 6 des Tierzuchtgesetzes	25,00 bis	511,00
1.2.6	Zulassung einer Ausnahme nach § 17 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes	51,00 bis	2 556,00
1.2.7	Zeugnisse und Bescheinigungen über die Teilnahme an Lehrgängen nach dem Tierzuchtgesetz		

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR	
1.2.7.1	Ausstellen eines Zeugnisses über das Ergebnis eines Lehrgangs über künstliche Besamung		16,00
1.2.7.2	Ausstellen einer Bescheinigung über die Teilnahme an einem Kurzlehrgang über künstliche Besamung oder die Teilnahme an einem Lehrgang über Embryo-transfer		11,00
1.2.8	Ausstellen einer Bescheinigung für die zollfreie Einfuhr von Zuchttieren	10,00 bis	51,00
1.2.9	Imkereiwesen		
1.2.9.1	Merkmaluntersuchungen (als Teil der Körung), je Probe		16,00
1.2.9.2	Untersuchungen auf Bienenseuchen und Bienenkrankheiten		
1.2.9.2.1	Amerikanische Faulbrut im amtlichen Auftrag, je Probe	1,00 bis	23,00
1.2.9.2.2	Amerikanische Faulbrut im Rahmen von Studien, je Probe	1,00 bis	23,00
1.2.9.2.3	sonstige Bienen- und Brutuntersuchungen, je Probe		18,00
1.2.9.3	Bearbeitung von Anträgen		
1.2.9.3.1	Antrag auf Festsetzung eines Schutzbezirks nach § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes zum Schutze von Belegstellen für Bienen vom 3. Februar 1965 (GVBl. S. 10, BS 7824-2) in der jeweils geltenden Fassung		18,00
1.2.9.3.2	Antrag auf Genehmigung zur Aufstellung von Bienenvölkern innerhalb eines Schutzbezirks nach § 1 Abs. 2 des Landesgesetzes zum Schutze von Belegstellen für Bienen		18,00
1.2.9.4	Gutachterleistungen	nach Zeitaufwand	
1.2.9.5	Honiguntersuchungen		
1.2.9.5.1	Wassergehalt (refraktometrisch)	1,00 bis	8,00
1.2.9.5.2	Hydroxymethylfurfural-Wert		24,00
1.2.9.5.3	Invertase		21,00
1.2.9.5.4	Pollenanalyse		57,00
1.2.9.5.5	elektrische Leitfähigkeit (einschließlich Wassergehalt)		13,00
1.2.9.5.6	Sinnenprüfung		4,00
1.2.9.5.7	Fructose/Glucose-Bestimmung (enzymatisch)		23,00
1.2.9.5.8	Prolin-Bestimmung		40,00
1.2.9.5.9	Thixotropie		10,00
1.2.9.5.10	Untersuchungspaket für Imkerinnen und Imker: Qualitätsprüfung, Sinnenprüfung, physikalische und chemische Parameter		20,00
1.2.9.5.11	Untersuchungspaket für Imkerinnen und Imker: Qualitätsprüfung, Sortenbestimmung, Sinnenprüfung, physikalische und chemische Parameter		55,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 1.2.9.5 Weiter gehende Honiguntersuchungen werden nach Aufwand gesondert berechnet.		
1.2.9.6	Prüfung von Pflanzenschutzmitteln auf Bienengefährlichkeit	nach Sach- und Zeitaufwand	
	Anmerkung zu lfd. Nr. 1.2.9.6 Bei angelegten, nicht zum Abschluss gebrachten Prüfungen werden bis zu 75 v. H. des erwarteten Zeitaufwands der Gebührenbemessung zugrunde gelegt.		
1.2.9.7	Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Dienstleistungszentrums Westerwald-Osteifel, Fachzentrum Bienen und Imkerei mit Sitz in Mayen	1,00 bis	154,00
1.3	Rennwett- und Lotteriewesen		
	Vorbemerkung Amtshandlungen nach dem Rennwett- und Lotteriesgesetz vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 335, 393, BGBl. III 611-14) in der jeweils geltenden Fassung		
1.3.1	Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators mit einer Wettannahmestelle		
1.3.1.1	für ein Jahr	76,00 bis	460,00
1.3.1.2	für einen Tag	35,00 bis	76,00
1.3.2	Erlaubnis zur Unterhaltung einer Wettannahmestelle für einen Renn- oder Pferdezuchtverein außerhalb der Rennbahn		
1.3.2.1	für ein Jahr	76,00 bis	306,00
1.3.2.2	für einen Tag	35,00 bis	76,00
1.3.3	Erlaubnis		
1.3.3.1	für eine Buchmacherin oder einen Buchmacher und eine Geschäftsstelle	204,00 bis	500,00
1.3.3.2	für jede weitere Geschäftsstelle	92,00 bis	200,00
1.3.3.3	für eine Buchmachergehilfin oder einen Buchmachergehilfen	92,00 bis	200,00
1.3.3.4	für eine Buchmacherin oder einen Buchmacher zum Abschluss oder zur Vermittlung von Wetten auf einer außerhalb eines Zulassungsbezirks gelegenen Rennbahn		52,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR	
1.3.4	Neuausfertigung oder Änderung einer Erlaubnis innerhalb des Erlaubniszeitraums	50 v. H. der jeweiligen Gebühr nach lfd. Nr. 1.3.1 bis 1.3.3	
1.4	Saatgutwesen Vorbemerkung Amtshandlungen nach dem Saatgutverkehrsgesetz in der Fassung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673), der Saatgutverordnung in der Fassung vom 11. Mai 1999 (BGBl. I S. 946), der Pflanzkartoffelverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 192), der Rebenpflanzgutverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 204), der Reblausverordnung vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1203) und der Pflanzenbeschauverordnung in der Fassung vom 3. April 2000 (BGBl. I S. 337) in ihrer jeweils geltenden Fassung		
1.4.1	Prüfung des Feldbestandes einschließlich einer Mitteilung über das Ergebnis, je angefangene 0,25 ha der Vermehrungsfläche, soweit nachstehend keine andere Berechnungsgröße angegeben ist		
1.4.1.1	Anmeldung, Bearbeitung und Mitteilung des Ergebnisses nach Prüfung des Feldbestandes durch Dritte, je angefangene 0,25 ha	2,00 bis	4,00
1.4.1.2	Getreide einschließlich frei abblühendem Mais, Sommerölf Früchte, Faserpflanzen, Gräser und landwirtschaftliche Leguminosen sowie Arten, die nicht unter lfd. Nr. 1.4.1.3 bis 1.4.1.9 aufgeführt sind		5,00
1.4.1.3	Ölfrüchte im Überwinterungsanbau		10,00
1.4.1.4	Hybridgetreide		10,00
1.4.1.5	Vermehrungsflächen zur Erzeugung von Vorstufen- und Basissaatgut bei Getreide		10,00
1.4.1.6	Hybridmais		13,00
1.4.1.7	Hackfrüchte außer Kartoffeln		8,00
1.4.1.8	Kartoffeln ohne Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel		13,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 1.4.1.2 bis 1.4.1.8 Wird der Antrag auf Anerkennung oder Zulassung von Saat- oder Pflanzgut rechtzeitig zurückgenommen, ermäßigen sich die Gebühren um 50 v. H.; jedoch sind mindestens 50,00 EUR je Sorte und Vermehrer zu erheben.		
1.4.1.9	Gemüse		
1.4.1.9.1	einjährige Arten		5,00
1.4.1.9.2	zweijährige Arten und Hybridsaatgut von Spinat		8,00
1.4.1.10	Entscheidung über die Anerkennung von im Ausland vermehrtem Saatgut, über die Anerkennung von Präzisionsaatgut aus anerkanntem Saatgut oder über die Zulassung von Handelssaatgut, je Partie	10,00 bis	20,00
1.4.1.11	Ertrags- und Unterlagsreben		
1.4.1.11.1	Ruten, Edelreiser, veredlungsfähige blinde Unterlagsreben und Blindholz		
1.4.1.11.1.1	je angefangenes Ar der Bestandsfläche jeder besichtigten Sorte		0,40
1.4.1.11.1.2	jedoch je angemeldete Sorte mindestens		4,00
1.4.1.11.2	Wurzelreben und Pfropfreben in Rebschulen		
1.4.1.11.2.1	je angefangene 1 000 Stück der eingeschulten besichtigten Bestände		9,00
1.4.1.11.2.2	jedoch je Betrieb mindestens		22,00
1.4.1.11.3	Topf- und Kartonagereben		
1.4.1.11.3.1	je angefangene 1 000 Stück der besichtigten Bestände		9,00
1.4.1.11.3.2	jedoch je Betrieb mindestens		22,00
1.4.1.11.4	Virustestung		
1.4.1.11.4.1	serologischer Test mit einem Serum	4,00 bis	5,00
1.4.1.11.4.2	Pfropftest mit einem Indikator	20,00 bis	25,00
1.4.1.11.5	Nematodenuntersuchungen auf Vermehrungsflächen	31,00 bis	74,00
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 1.4.1.11 1. Bei im Ausland vermehrtem Rebenpflanzgut sind neben den Gebühren nach lfd. Nr. 1.4.1.11.1 bis 1.4.1.11.3 die bei Durchführung der Anerkennung anfallenden Reisekosten als Auslagen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 LGebG zu erstatten. 2. Wird der Antrag auf Anerkennung oder Zulassung von Rebenpflanzgut rechtzeitig zurückgenommen, ermäßigen sich die Gebühren nach lfd. Nr. 1.4.1.11 um 50 v. H.; jedoch sind mindestens 3,00 EUR je Sorte und Vermehrer zu erheben.		

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1.4.1.12	Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung sowie Überwachung der Verpackung bei der Anerkennung und Zulassung von in- und ausländischem Saatgut; Probenahme ohne Kennzeichnung und Verschließung; weitere Probenahme; Wiederverschließung mit Probenahme, Kennzeichnung und Überwachung der Verpackung; Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung sowie Überwachung der Verpackung nach dem OECD-System	
1.4.1.12.1	für die erste Stunde der täglichen Anwesenheit der Probenehmerin oder des Probenehmers im Betrieb	13,00
1.4.1.12.2	für jede weitere angefangene halbe Stunde der täglichen Anwesenheit der Probenehmerin oder des Probenehmers im Betrieb	7,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 1.4.1.12 Neben der Gebühr ist eine Reisekostenvergütung für die zurückgelegten Kilometer nach Maßgabe der für Landesbedienstete geltenden Sätze für anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge als Auslage nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 LGebG zu erstatten.	
1.4.1.13	Entseuchung von Befallsgegenständen	28,00 bis 125,00
1.4.1.14	Entseuchung der Reben und Ausstellung der Entseuchungsbescheinigung	
1.4.1.14.1	bis 10 000 Stück, je 1 000 Stück	9,00
1.4.1.14.2	über 10 000 Stück, je weitere 1 000 Stück	6,00
1.4.2	Prüfung der Beschaffenheit und Erteilung des abschließenden Bescheides bei in- und ausländischem Saat- und Pflanzgut, einschließlich Handelssaatgut	
1.4.2.1	Erteilung des abschließenden Bescheides für in- und ausländisches Saat- und Pflanzgut, einschließlich Handelssaatgut, nach Prüfung der Beschaffenheit durch Dritte	10,00 bis 20,00
1.4.2.2	bei Getreide und landwirtschaftlichen Leguminosen, je Probe	35,00 bis 70,00
1.4.2.3	bei Kleearten, Luzerne, Gräsern und Gemüse, je Probe	45,00 bis 81,00
1.4.2.4	bei Mais, je Probe	50,00 bis 91,00
1.4.2.5	bei Runkel- und Zuckerrüben	
1.4.2.5.1	Normalsaatgut, je Probe	50,00 bis 91,00
1.4.2.5.2	Monogerm Saatgut und Präzisionsaatgut, je Probe	56,00 bis 96,00
1.4.2.6	bei Öl- und Faserpflanzen, Kohlrüben und Futterkohl, je Probe	58,00 bis 102,00
1.4.2.7	bei Kartoffeln	
1.4.2.7.1	bei Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel, je Partie	6,00 zuzüglich Gebühr nach lfd. Nr. 1.4.1.12
1.4.2.7.2	bei Prüfung auf Viruskrankheiten je nach Untersuchungskosten, je Probe	11,00 bis 84,00
1.4.2.8	zusätzliche Untersuchungen (z. B. Wassergehaltsbestimmung, Gesundheitsprüfung bei Erbsen oder Bohnen, Siebsortierung, Bestimmung der Erucasäure oder der Glucosinolate, Prüfung des Besatzes mit Flughafer), je Probe	nach Zeitaufwand
1.4.2.9	Echtheitsbestimmung, je Probe	
1.4.2.9.1	ohne Jungpflanzenzucht	9,00
1.4.2.9.2	mit Jungpflanzenzucht	21,00
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 1.4.2 1. Neben den Gebühren nach lfd. Nr. 1.4.2.2 bis 1.4.2.6 sind die notwendigen Kosten von Dritten (z. B. Laborkosten) als Auslagen nach § 10 Abs. 1 LGebG zu erstatten. 2. Hinsichtlich lfd. Nr. 1.4.2.7.1 gilt die Anmerkung zu lfd. Nr. 1.4.1.12 entsprechend.	
1.4.3	Sonstige Gebühren	
1.4.3.1	Nachbesichtigung einschließlich der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses, je Bestand	24,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 1.4.3.1 Bei im Ausland vermehrtem Rebenpflanzgut sind neben der Gebühr die anfallenden Reisekosten als Auslagen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 LGebG zu erstatten.	
1.4.3.2	Wiederholungsbesichtigung einschließlich der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses, je Bestand	44,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 1.4.3.2	
	1. Die Gebühr wird nur erhoben, wenn das Ergebnis der Erstbesichtigung bestätigt wird.	
	2. Bei im Ausland vermehrtem Rebenpflanzgut sind neben der Gebühr die anfallenden Reisekosten als Auslagen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 LGebG zu erstatten.	
1.4.3.3	weitere Prüfung der Beschaffenheit außer bei Kartoffeln und Reben	Gebühr nach lfd. Nr.1.4.2
1.4.3.4	weitere Prüfung bei Kartoffeln	
1.4.3.4.1	auf Knollenkrankheiten und äußeren Mängel, je Partie	13,00
1.4.3.4.2	auf Viruskrankheiten je nach Untersuchungskosten, je Probe	10,00 bis 76,00
1.4.3.5	Feldkontrollanbau nach dem OECD-System	
1.4.3.5.1	Basissaatgut	34,00
1.4.3.5.2	zertifiziertes Saatgut	14,00
1.4.3.5.3	NKA Kartoffel	41,00
1.4.3.6	Festsetzung einer Betriebsnummer	16,00
1.4.3.7	Erteilung einer Mischungsnummer bei Saatgutmischungen, je Partie	4,00
1.4.4	Feldversuche	
	Anlage, Pflege, Beobachtung, Ernte, Trockensubstanzbestimmung (nur Getreide und Körnermais), Berichterstattung, bis 40 m ² Teilstückgröße	
1.4.4.1	Getreide	
1.4.4.1.1	je Variante einschließlich erster Wiederholung	44,00
1.4.4.1.2	für jede weitere Wiederholung zusätzlich	29,00
1.4.4.2	Körnerleguminosen, Ölfrüchte, Körnermais, einschnittige Futterpflanzen	
1.4.4.2.1	je Variante einschließlich erster Wiederholung	54,00
1.4.4.2.2	für jede weitere Wiederholung zusätzlich	36,00
1.4.4.3	Silomais, Kartoffeln, Futterkohl	
1.4.4.3.1	je Variante einschließlich erster Wiederholung	62,00
1.4.4.3.2	für jede weitere Wiederholung zusätzlich	46,00
1.4.4.4	Futterrüben, mehrschnittige Futterpflanzen	
1.4.4.4.1	je Variante einschließlich erster Wiederholung	92,00
1.4.4.4.2	für jede weitere Wiederholung zusätzlich	62,00
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 1.4.4	
	1. Bei Teilstückgrößen über 40 m ² erhöhen sich die Gebühren um 50 v. H.	
	2. Bei alleiniger Ernte und Trockensubstanzbestimmung (nur Getreide und Körnermais) ermäßigen sich die Gebühren um 50 v. H.	
1.5	Untersuchungen von Böden, Pflanzen, Düngemitteln und Siedlungsabfällen	
1.5.1	Probenahme	
1.5.1.1	Einzelprobe	35,00
1.5.1.2	Sammelprobe (einfache Probenahme mit geringer Wegezeit ab 10 Proben je Auftraggeber oder Schlag oder Gemarkung)	8,00
1.5.1.3	Probenahme mit besonderer Erschwernis (wie bei Durchschnittspartie von Schüttgut u. a.)	65,00
1.5.2	Chemische Untersuchungen	
1.5.2.1	ph-Wert, elektrometrisch	3,00
1.5.2.2	Salzgehalt (Leitfähigkeit)	4,00
1.5.2.3	Stickstoff	
1.5.2.3.1	Gesamt-N nach Kjeldal	22,50
1.5.2.3.2	Ammonium	8,00
1.5.2.3.3	Nitrat	8,00
1.5.2.3.4	elementaranalytische Stickstoffbestimmung	6,00
1.5.2.4	Phosphat	
1.5.2.4.1	Gesamt	27,00
1.5.2.4.2	im CAL-Extrakt	4,00
1.5.2.4.3	ameisensäure-, zitronensäurelöslich	32,00
1.5.2.5	Kalium	
1.5.2.5.1	Gesamt	27,00
1.5.2.5.2	im CAL-Extrakt	4,00
1.5.2.5.3	Fixierung	13,00
1.5.2.6	Calcium	
1.5.2.6.1	Gesamt	27,00
1.5.2.6.2	Aktivkalk	11,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1.5.2.6.3	Carbonatgehalt	8,00
1.5.2.7	Magnesium	
1.5.2.7.1	Gesamt	27,00
1.5.2.7.2	nach Schachtschabel	4,00
1.5.2.8	Natrium	
1.5.2.8.1	Gesamt	27,00
1.5.2.8.2	im 0,1 n HCL-Extrakt	4,00
1.5.2.9	Chloride	
1.5.2.9.1	im Boden	13,00
1.5.2.9.2	in Pflanzen	20,00
1.5.2.10	Sulfat	
1.5.2.10.1	im Boden	13,00
1.5.2.10.2	in Pflanzen	20,00
1.5.2.11	Bor	
1.5.2.11.1	Gesamt	33,00
1.5.2.11.2	Heißwasserextrakt	10,00
1.5.2.12	Mangan	
1.5.2.12.1	Gesamt	26,00
1.5.2.12.2	Aktiv	7,00
1.5.2.13	Eisen	
1.5.2.13.1	Gesamt	26,00
1.5.2.13.2	Dithionit-Extrakt	13,00
1.5.2.14	Kobalt	15,00
1.5.2.15	Molybdän	17,00
1.5.2.16	Zink	
1.5.2.16.1	in der Flamme	13,00
1.5.2.16.2	flammenlos	17,00
1.5.2.17	Kupfer	
1.5.2.17.1	in der Flamme	13,00
1.5.2.17.2	flammenlos	17,00
1.5.2.18	Chrom	
1.5.2.18.1	in der Flamme	13,00
1.5.2.18.2	flammenlos	17,00
1.5.2.19	Nickel	
1.5.2.19.1	in der Flamme	13,00
1.5.2.19.2	flammenlos	17,00
1.5.2.20	Blei	
1.5.2.20.1	in der Flamme	13,00
1.5.2.20.2	flammenlos	17,00
1.5.2.21	Cadmium	
1.5.2.21.1	in der Flamme	13,00
1.5.2.21.2	flammenlos	17,00
1.5.2.22	Quecksilber	
1.5.2.22.1	in der Flamme	13,00
1.5.2.22.2	flammenlos	17,00
1.5.2.23	Veraschung oder Aufschluss (Königswasser, Salpetersäure usw.)	20,00
1.5.2.24	qualitativer Nachweis von Elementen und Verbindungen, je	3,00
1.5.2.25	organische Substanz	
1.5.2.25.1	elementaranalytische Kohlenstoffbestimmung	6,00
1.5.2.25.2	Glühverlust	13,00
1.5.2.25.3	wirksame organische Substanz	36,00
1.5.2.25.4	Wassergehalt	9,00
1.5.2.26	Bodenverunreinigung durch Mineralöl	33,00
1.5.2.27	Enzymaktivitäten	
1.5.2.27.1	Urease	30,00
1.5.2.27.2	Phosphatase	30,00
1.5.2.27.3	Glucosidase	30,00
1.5.2.27.4	Saccharase	30,00
1.5.2.27.5	Zellulase	30,00
1.5.2.27.6	Dehydrogenase	30,00
1.5.2.28	Bodenatmung CO ₂ nach Isermeyer	30,00
1.5.2.29	Prüfung auf pflanzenschädliche Stoffe mittels Keimpflanztest	14,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1.5.3	Physikalische Bodenuntersuchungen	
1.5.3.1	Korngrößenzusammensetzung nach Köhn (Ton, Schluff und Sand)	48,00
1.5.3.2	Porenvolumen mittels Stechzylinder nach Nitsch	25,00
1.5.3.3	Bestimmung der wasserstabilen Bodenaggregate (Erosionsanfälligkeit, Nasssiebung nach Tjulin-Savinow)	30,00
1.5.3.4	Steinanteil	21,00
1.5.3.5	Porengrößenverteilung (pF-Werte nach Richards)	42,00
1.5.3.6	Austauschkapazität (T-Wert nach Mehlich)	73,00
1.5.3.7	Volumengewicht	10,00
1.5.4	Blockuntersuchungen	
1.5.4.1	Boden	
1.5.4.1.1	Block I: pH-Wert, Phosphat, Kalium mit Düngeempfehlung	8,00
1.5.4.1.2	Block II: pH-Wert, Phosphat, Kalium, Gesamt-N, Gesamt-C, Humus mit Düngeempfehlung	10,00
1.5.4.1.3	zusätzliche Bestimmungsstücke zu den Blöcken I und II	
1.5.4.1.3.1	Magnesium	3,00
1.5.4.1.3.2	Natrium	3,00
1.5.4.1.3.3	Bor	10,00
1.5.4.2	Untersuchungen nach der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912) in der jeweils geltenden Fassung	
1.5.4.2.1	Boden pH-Wert, Phosphat, Kalium, Magnesium, Gesamtkohlenstoff, Gesamtstickstoff, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink und Düngeempfehlung	97,00
1.5.4.2.2	Klärschlamm pH-Wert, organische Substanz, Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N), Phosphat (P ₂ O ₅), Kaliumoxid (K ₂ O), Calciumoxid (CaO), Magnesiumoxid (MgO), Trockensubstanz, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink	172,00
1.5.4.3	organischer Dünger	
1.5.4.3.1	Aufschluss organischer Dünger und Untersuchung von Stickstoff, Phosphat, Kalium, Calcium, Magnesium, organische Substanz, Trockensubstanz	42,00
1.5.4.3.2	Güllen Gesamtstickstoff und Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N)	14,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 1.5.4	
	Soweit zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Dienstleistungen für dieselbe Kostenschuldnerin oder denselben Kostenschuldner Verwaltungs- oder Benutzungsgebühren zu erheben sind, können mit Rücksicht auf den in solchen Fällen geringeren Labor- und Verwaltungsaufwand folgende Gebühren berechnet werden:	
	bis 30 Proben 100 v. H.,	
	von 31 bis 60 Proben 95 v. H.,	
	von 61 bis 120 Proben 90 v. H.,	
	von 121 bis 180 Proben 80 v. H.,	
	von 181 bis 240 Proben 75 v. H.,	
	von 241 bis 400 Proben 70 v. H. und	
	bei 401 und mehr Proben 60 v. H.,	
	Werden Bodenprobenbegleitinformationen auf elektronischem Wege übermittelt, wird zu jeder Rabattstufe ein zusätzlicher Gebührenerlass von 10 v. H. gewährt; das Gleiche gilt für den Fall, dass Bodenproben georeferenziert angeliefert werden oder eine besonders enge Zusammenarbeit mit den Auftraggebern im Rahmen des landwirtschaftlichen Versuchswesens gegeben ist. Werden die Bodenproben in lufttrockenem Zustand angeliefert, wird zu jeder Rabattstufe nach den Sätzen 1 und 2 ein zusätzlicher Gebührenerlass von 5 v. H. gewährt.	
1.6	Ernährungsverwaltung	
1.6.1	Milchwirtschaft	
1.6.1.1	Erlaubnis zum Betrieb eines milchwirtschaftlichen Unternehmens für die Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen nach § 4 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471) in der jeweils geltenden Fassung	
1.6.1.1.1	für eine Molkerei, Milchzentrale, einen Milchhof und dergleichen	51,00 bis 256,00
1.6.1.1.2	für Handelsunternehmen oder sonstige natürliche oder juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine, die Milch oder Milcherzeugnisse nach § 4 Abs. 5 des Milch- und Margarinegesetzes abgeben	26,00 bis 51,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR	
1.6.1.2	Stellvertretererlaubnis nach § 5 des Milch- und Margarinegesetzes	26,00 bis	51,00
1.6.1.3	Widerrufliche Zulassung von Personen zur Weiterführung eines Unternehmens zur Abgabe von Milch bis zur Erteilung der Erlaubnis nach § 6 des Milch- und Margarinegesetzes	26,00 bis	51,00
1.6.1.4	Zulassung von Ausnahmen für das Herstellen, Behandeln und In-Verkehr-Bringen von Milch und Milcherzeugnissen als Sonderverpflegung für Angehörige der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und des Katastrophenschutzes nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Milch- und Margarinegesetzes		102,00
1.6.1.5	Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 2 Abs. 7 der Milch-Güterverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 878, 1081) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung der Milch-Güterverordnung vom 22. Juni 1993 (GVBl. S. 347, BS 7842-5) in ihrer jeweils geltenden Fassung	26,00 bis	51,00
1.6.1.6	Anerkennung von Probenahmegeräten in Milchsammelwagen nach § 3 Abs. 1 der Landesverordnung zur Durchführung der Milch-Güterverordnung		11,00
1.6.2	Butterwirtschaft Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Deutsche Markenbutter“ nach der Butterverordnung vom 3. Februar 1997 (BGBl. I S. 144) in der jeweils geltenden Fassung		
1.6.2.1	erstmalige Verleihung nach § 8 Abs. 1 der Butterverordnung		205,00
1.6.2.2	Wiederverleihung nach § 8 Abs. 3 der Butterverordnung		103,00
1.6.3	Käsewirtschaft Genehmigung zur Verwendung der Bezeichnung „Markenkäse“ nach § 11 Abs. 2 der Käseverordnung in der Fassung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 412) in der jeweils geltenden Fassung		
1.6.3.1	Genehmigung		205,00
1.6.3.2	erneute Genehmigung innerhalb eines Jahres nach Widerruf der Genehmigung		103,00
1.6.4	Obst- und Gemüswirtschaft Erteilung von Konformitätsbescheinigungen nach Artikel 9 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 der Kommission vom 12. Juni 2001 über die Kontrollen zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 156 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung	nach Zeitaufwand	
1.6.5	Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen nach § 14 c Abs. 2 des Vieh- und Fleischgesetzes in der Fassung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 477) in der jeweils geltenden Fassung		
1.6.5.1	für die erstmalige Bestellung		103,00
1.6.5.2	für die Ausstellung eines Sachverständigenausweises		52,00
1.6.6	Rindfleischetikettierung Anlassbezogene Kontrolle nach den §§ 4 und 4a des Rindfleischetikettierungsgesetzes vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380), in der jeweils geltenden Fassung bei einem Verdachts-, Beschwerde- oder Beanstandungsfall	60,00 bis	355,00
1.6.6.2	Nachkontrolle aufgrund eines Vermarktungsverbotes nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1825/2000 der Kommission vom 25. August 2000 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 216 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung	60,00 bis	355,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 1.6.6 Die Gebühr ist abhängig von Betriebsart und Betriebsgröße zu bemessen.		
1.7	Amtliche Futtermittelüberwachung Vorbemerkungen Amtshandlungen nach 1. der Entscheidung 98/728/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 über eine Gemeinschaftsregelung für Gebühren im Futtermittelsektor (ABl. EG Nr. L 346 S. 51), 2. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1), 3. dem Futtermittelgesetz in der Fassung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358) und 4. der Futtermittelverordnung in der Fassung vom 23. November 2000 (BGBl. I S. 1605; 2002 I S. 1514) in ihrer jeweils geltenden Fassung		

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1.7.1	Amtliche Anerkennung (§ 28 Abs. 1 der Futtermittelverordnung) oder Registrierung (§ 30 Abs. 1 der Futtermittelverordnung) von Herstellerbetrieben, je Betriebsstätte	nach Zeitaufwand
1.7.2	Amtliche Anerkennung (§ 28 Abs. 2 der Futtermittelverordnung) oder Registrierung (§ 30 Abs. 2 der Futtermittelverordnung) von Handelsbetrieben, je Betrieb	nach Zeitaufwand
1.7.3	Amtliche Anerkennung (§ 28 Abs. 3 der Futtermittelverordnung) oder Registrierung (§ 30 Abs. 3 der Futtermittelverordnung) von Betrieben, die Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen aus Drittländern einführen, je Betrieb	nach Zeitaufwand
1.7.4	Amtliche Anerkennung (§ 28 Abs. 4 der Futtermittelverordnung) oder Registrierung (§ 30 Abs. 4 der Futtermittelverordnung) von Tierhaltern, die Mischfuttermittel im eigenen Betrieb herstellen, je Betriebsstätte	nach Zeitaufwand
1.7.5	Amtliche Registrierung (§ 30 Abs. 1 a der Futtermittelverordnung) von Trocknungsbetrieben, je Betrieb	25,00 bis 250,00
1.7.6	Amtliche Anerkennung (§ 28 Abs. 1 a Futtermittelverordnung) von Betrieben, die Futtermittel dekontaminieren, je Betrieb	nach Zeitaufwand
1.7.7	Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung oder der Registrierung (§ 32 der Futtermittelverordnung)	nach Zeitaufwand
1.7.8	Ausnahmegenehmigung nach § 10 oder § 14 Abs. 3 des Futtermittelgesetzes	76,00 bis 260,00
1.7.9	Probenahme für Nachkontrolle bei vorangegangener Beanstandung	76,00 bis 130,00
1.7.10	Ausstellen von Exportzertifikaten für Futtermittel	25,00 bis 79,00
1.7.11	Registrierung zur Herstellung von Alleinfuttermitteln nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	25,00 bis 150,00
1.7.12	Zulassung zur Herstellung von Futtermitteln nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu lfd. Nr. 1.7	
	Neben den Gebühren sind Auslagen nach § 10 LGebG zu erstatten.	
1.8	Ökologischer Landbau Amtshandlungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung	20,00 bis 150,00
	Anmerkungen Die Amtshandlungen umfassen die Erteilung von:	
	1. Ausnahmegenehmigungen gemäß Anhang I Teil B Nr. 3.7 (Zukauf von aus nicht ökologischem Landbau stammenden Legehennen für die Eiererzeugung, die nicht älter als 18 Wochen sind), gemäß Anhang I Teil B Nr. 8.5.1 (Haltungsbedingungen).	
	2. Genehmigungen gemäß Anhang II Teil D Nr. 1.2 (Einsatz synthetischer Vitamine in der Fütterung).	
	3. Kontrollen bzw. Nachkontrollen im Rahmen der Umsetzung des Artikels 9 VO (EWG) Nr. 2092/91, die durch das kontrollunterworfenen Unternehmen verursacht und von der zuständigen Behörde durchgeführt werden.	
2	Weinbau	
2.1	Chemische Weinuntersuchungen durch die Dienstleistungszentren Ländlicher Raum	
2.1.1	Probenahme und Probevorbereitung	
2.1.1.1	amtliche Probenahme aus dem Lagerbestand und visuelle Überprüfung der Identität	11,00 bis 56,00
2.1.1.2	Probevorbereitung (bei erhöhtem Schwierigkeitsgrad)	5,00 bis 28,00
2.1.2	Einzeluntersuchungen	
2.1.2.1	Alkohol aus dem Gewichtsverhältnis des alkoholischen Destillats	9,00
2.1.2.2	Alkohol (Schnellmethoden)	5,00
2.1.2.3	Asche	8,00
2.1.2.4	Asche und Aschenalkalität	9,00
2.1.2.5	Ascorbinsäure, iodometrisch	4,00
2.1.2.6	Acetaldehyd	
2.1.2.6.1	nach Rebelein	7,00
2.1.2.6.2	Enzymatisch	21,00
2.1.2.7	Acrolein, fotometrisch	23,00
2.1.2.8	Blauschönung (Vorversuch)	2,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
2.1.2.9	Blauschönung (Versuch) einschließlich Behandlungsvorschlag und Nachkontrolle	6,00
2.1.2.10	Blauschönung: Kaliumhexacyanoferat	
2.1.2.10.1	bis 50 g	2,00
2.1.2.10.2	je weitere angefangene 20 g	1,00
2.1.2.11	Cyanid	29,00
2.1.2.12	Dichte (Mostgewicht) mit Refraktometer	2,00
2.1.2.13	Dichte mit Pyknometer, Biegeschwinger oder hydrostatischer Waage	4,00
2.1.2.14	Druckmessung	4,00
2.1.2.15	Eisen (Gesamtgehalt), fotometrisch	13,00
2.1.2.16	Eiweißtest einschließlich Vorschlag für Bentonitanwendung	4,00
2.1.2.17	Farbcharakteristik (420, 520 oder 620 nm)	6,00
2.1.2.18	flüchtige Säure	7,00
2.1.2.19	Fluoreszenzspektroskopie	29,00
2.1.2.20	Glucose (Schnellmethode)	4,00
2.1.2.21	Hydroxymethylfurfural (HMF)	13,00
2.1.2.22	Kupfer, fotometrisch	12,00
2.1.2.23	Kupfer (Schnellmethode)	4,00
2.1.2.24	Kohlendioxid-Bestimmung (Schnellmethode)	4,00
2.1.2.25	Konservierungsmittel (Gärtest)	22,00
2.1.2.26	Korksensoren (Verkostung einer Probenserie)	20,00 bis 30,00
2.1.2.27	Mikroskopie	7,00 bis 20,00
2.1.2.28	Mostspindeln (Überprüfung)	6,00
2.1.2.29	Nitrat, enzymatisch	17,00
2.1.2.30	ph-Wert-Bestimmung	2,00
2.1.2.31	Polyphenole, fotometrisch	13,00
2.1.2.32	Polyphenol-Fractionen	26,00
2.1.2.33	Reduktone	4,00
2.1.2.34	Refraktometer (Überprüfung)	6,00
2.1.2.35	Säure (titrierbare Gesamtsäure)	3,00
2.1.2.36	Säurespektrum (HPLC)	29,00
2.1.2.37	Schönungsversuch (einfache Untersuchung zur Verbesserung von Geschmack, Farbe oder Klarheit)	5,00 bis 16,00
2.1.2.38	Schwefeldioxid (gesamt)	
2.1.2.38.1	Destillation nach Tanner/Paul	9,00
2.1.2.38.2	Schnellmethode	6,00
2.1.2.38.3	Verseifungsmethode	4,00
2.1.2.39	Schwefeldioxid (frei), iodometrisch	3,00
2.1.2.40	Sorbinsäure, fotometrisch	11,00
2.1.2.41	Sorbinsäure HPLC, quantitativ	16,00
2.1.2.42	Sorbinsäure, qualitativ	7,00
2.1.2.43	Stabilitätsbestimmungen	
2.1.2.43.1	Weinstein-Sättigungstemperatur	13,00
2.1.2.43.2	Calciumtartrat-Sättigungstemperatur	13,00
2.1.2.43.3	Minikontakt-Verfahren	19,00
2.1.2.43.4	Meta-Weinsäurebestimmung über Sättigungstemperatur	25,00
2.1.2.44	Sterilitätsprüfung (Wein)	12,00
2.1.2.45	Sterilitätsprüfung (Korken)	17,00
2.1.2.46	Trübungsanalyse, qualitativ	8,00 bis 28,00
2.1.2.47	Weinsäure, fotometrisch	9,00
2.1.2.48	Weinsäure (HPLC)	16,00
2.1.2.49	Zucker	
2.1.2.49.1	vor Inversion	7,00
2.1.2.49.2	nach Inversion	9,00
2.1.2.50	Zugkraftmessung beim Entkorken	8,00
2.1.3	Untersuchungskombinationen	
2.1.3.1	amtliche Prüfanalyse (§ 23 der Weinverordnung in der Fassung vom 14. Mai 2002 – BGBl. I S. 1583 – in der jeweils geltenden Fassung)	20,00
2.1.3.2	Anreicherung Most	4,00
2.1.3.3	Anreicherung Wein	12,00
2.1.3.4	Export-Zertifikat (ohne Analyse)	15,00
2.1.3.5	Kombination: Alkohol, Säure, Zucker vor Inversion, Schwefeldioxid, frei und gesamt	18,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
2.1.4	Instrumentelle Bestimmungsverfahren	
2.1.4.1	Atomspektroskopie (AAS/AES)	11,00 bis 28,00
2.1.4.2	Dünnschichtchromatographie (DC)	16,00 bis 28,00
2.1.4.3	Enzymatik	16,00 bis 28,00
2.1.4.4	Hochdruckflüssigkeitschromatographie (HPLC)	15,00 bis 51,00
2.1.4.5	Gaschromatographie-GC- (FID, PND, ECD)	35,00 bis 76,00
2.1.4.6	Gaschromatographie-GC- (MS)	76,00 bis 204,00
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 2.1	
	1. Soweit zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Dienstleistungen für dieselbe Kostenschuldnerin oder denselben Kostenschuldner Verwaltungs- oder Benutzungsgebühren zu erheben sind, können mit Rücksicht auf den in solchen Fällen geringeren Verwaltungsaufwand folgende Gebühren bei einer vierteljährlichen Gebührenschuld berechnet werden:	
	von 102,00 bis 127,00 EUR	95 v. H.,
	von 128,00 bis 255,00 EUR	90 v. H.,
	von 256,00 bis 383,00 EUR	85 v. H. und
	ab 384,00 EUR	80 v. H.
	des Gebührensatzes.	
	2. Für alle übrigen, nicht unter lfd. Nr. 2.1 aufgeführten weinchemischen Untersuchungen wird die Gebühr in Anpassung an die nach lfd. Nr. 2.1 für ähnliche Leistungen zu erhebenden Gebühren je nach Schwierigkeitsgrad und Aufwand berechnet.	
2.2	Durchführung des Weingesetzes in der Fassung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985) in der jeweils geltenden Fassung	
2.2.1	Genehmigung nach § 4 Abs. 3 des Weingesetzes – grenznahe Rebfläche –	41,00
2.2.2	Entscheidungen in Verfahren auf	
2.2.2.1	Zulassung der Übertragung des Wiederbepflanzungsrechts nach § 6 Abs. 2 und 3 des Weingesetzes, je angefangenes Ar der Grundstücksfläche, für welche die Zulassung beantragt wurde	7,00 mindestens 62,00
2.2.2.2	Genehmigung einer Neuanpflanzung nach § 7 des Weingesetzes, je angefangenes Ar der Grundstücksfläche, für welche die Genehmigung beantragt wurde	13,00 mindestens 128,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 2.2.2	
	Soweit für eine Entscheidung Gebührenfreiheit besteht, sind die Auslagen zu erstatten.	
2.2.3	Anordnung zur Entfernung unzulässiger Anpflanzungen nach § 8 des Weingesetzes	256,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 2.2.3	
	Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn bei einer unzulässigen Anpflanzung bereits vorab auf die Möglichkeit der freiwilligen Entfernung hingewiesen worden ist und diese nicht befolgt wurde.	
2.2.4	Erteilung einer amtlichen Prüfungsnummer für Wein, Likörwein und Perlwein nach § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 des Weingesetzes und Bestätigung der Einhaltung der Bestimmungen über den zulässigen Hektarertrag bei Wein nach § 9 des Weingesetzes	
2.2.4.1	Grundgebühr, je Anstellung einschließlich Mengengebühr für die ersten 1 000 l	15,00
2.2.4.2	Mengengebühr, je weitere angefangene 1 000 l	2,00
2.2.4.3	Überprüfung einer Identitätsprobe nach § 22 Abs. 5 der Weinverordnung	14,00
2.2.4.4	Gebühr für die Abfüllanzeige einer Teilmenge nach § 24 Abs. 4 Satz 4 der Weinverordnung	14,00
2.2.5	Erteilung einer amtlichen Prüfungsnummer für Schaumwein nach § 19 Abs. 1 und 2 des Weingesetzes und Bestätigung der Einhaltung der Bestimmungen über den zulässigen Hektarertrag bei Qualitätsschaumwein b. A. nach § 9 des Weingesetzes	
2.2.5.1	Grundgebühr, je Anstellung einschließlich Mengengebühr für die ersten 1 000 l	19,00
2.2.5.2	Mengengebühr, je weitere angefangene 1 000 l	1,00
2.2.5.3	Gebühr für die Abfüllanzeige einer Teilmenge nach § 24 Abs. 4 Satz 4 der Weinverordnung	14,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR	
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 2.2.4 und 2.2.5		
	1. Wird ein Antrag auf Erteilung einer Prüfungsnummer erweitert, so gilt dies als neuer Antrag.		
	2. Bei Wein, der nicht durch persönliche Ablieferung bei der Prüfungsbehörde zur Prüfung angestellt wird und dessen Rückstellproben zeitweise oder für die gesamte Dauer der Aufbewahrungsfrist bei der Prüfstelle aufbewahrt werden müssen, wird eine Auslagenpauschale von 3,00 EUR je Anstellung erhoben.		
	3. Für die Durchführung der Prüfung und Auskunftserteilung über das Ergebnis im Eilverfahren wird eine Auslagenpauschale von 21,00 EUR je Anstellung erhoben.		
	4. Die Gebühr nach lfd. Nr. 2.2.4.3 für die erste Identitätsprobe wird mit der Erteilung einer amtlichen Prüfungsnummer für einen nicht abgefüllten Qualitätswein b. A. erhoben.		
2.2.6	Ausnahmegenehmigung für die Verwendung einer anderen als der zugeteilten amtlichen Prüfungsnummer	15,00 bis	25,00
2.2.7	Zulassung einer anderen Stelle zur Durchführung von Analysen für die Qualitätsprüfung nach § 23 Abs. 1 der Weinverordnung Anmerkung zu lfd. Nr. 2.2.7 Die Gebühr ist jeweils auch für nachträglich beantragte Änderungen einer bereits erteilten Zulassung zu erheben. Sie kann jedoch in diesen Fällen bis zu 50 v. H. ermäßigt werden.		103,00
2.2.8	Durchführung der Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624) in der jeweils geltenden Fassung		
2.2.8.1	Ausnahmegenehmigung für vorschriftswidrige Erzeugnisse nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Wein-Überwachungsverordnung	1 v. H. des Verkehrswerts des infolge der Genehmigung verkehrsfähigen Erzeugnisses, mindestens 62,00	
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 2.2.8.1		
	1. Soweit durch eine Ausnahmegenehmigung zugelassen wird, dass Erzeugnisse an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden, bei deren Herstellung Erzeugnisse verwendet worden sind, die aus Trauben von unzulässigerweise angepflanzten Reben stammen, beträgt die Gebühr 0,5 v. H. des Verkehrswerts der infolge der Genehmigung verkehrsfähigen Erzeugnisse, mindestens 31,00 EUR.		
	2. Aus Billigkeitsgründen kann die Gebühr bis auf die Mindestgebühr ermäßigt werden.		
2.2.8.2	Versuchserlaubnis		
2.2.8.2.1	nach § 3 Abs. 1 der Wein-Überwachungsverordnung bei einer Menge		
2.2.8.2.1.1	bis 500 hl		62,00
2.2.8.2.1.2	je weitere angefangene 100 hl		5,00
2.2.8.2.2	für Rebsortenversuche nach § 3 Abs. 2 der Wein-Überwachungsverordnung		36,00
2.2.8.3	Betreuung und Kontrolle der Rebsortenversuche nach § 3 Abs. 2 der Wein-Überwachungsverordnung	20,00 bis	115,00
2.2.9	Genehmigung von Buchführungsverfahren		
2.2.9.1	Genehmigung von Buchführungsverfahren (Artikel 12 Abs. 1 Unterabs. 1 Spiegelstrich 2 der Verordnung – EG – Nr. 884/2001 der Kommission vom 24. April 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu den Begleitdokumenten für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und zu den Ein- und Ausgangsbüchern im Weinsektor – ABl. EG Nr. L 128 S. 32 – in der jeweils geltenden Fassung) nach § 12 Abs. 1 der Wein-Überwachungsverordnung	103,00 bis	1 023,00
2.2.9.2	Genehmigung der Analysenbuchführung auf der Grundlage automatisierter Datenverarbeitung (§ 13 Abs. 2 der Wein-Überwachungsverordnung) nach § 12 Abs. 4 der Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts vom 18. Juli 1995 (GVBl. S. 275, BS 7821-4) in der jeweils geltenden Fassung	103,00 bis	1 023,00
2.3	Erteilung einer Prüfungsnummer „Deutscher Weinbrand“ nach § 5 in Verbindung mit § 2 der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung in der Fassung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1255) in der jeweils geltenden Fassung bei einer Menge		
2.3.1	bis 2 500 l		46,00
2.3.2	von 2 501 l bis 5 000 l		90,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
2.3.3	von 5 001 l bis 10 000 l	136,00
2.3.4	von 10 001 l bis 25 000 l	179,00
2.3.5	von 25 001 l bis 50 000 l	225,00
2.3.6	von 50 001 l bis 75 000 l	269,00
2.3.7	von 75 001 l bis 100 000 l	315,00
2.3.8	je weitere angefangene 100 000 l	46,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 2.3	
	Die Anmerkungen zu lfd. Nr. 2.2.4 und 2.2.5 gelten entsprechend.	
2.4	Auf Antrag erteilte Auszüge aus der Weinbaukartei und auf Anforderung erteilte Auszüge im behördlichen Abschreibeverfahren	7,00 bis 76,00
2.5	Begleitpapiere	
2.5.1	Ausgabe und Registrierung der Begleitpapiere (einschließlich Durchschriften) nach der Verordnung (EG) Nr. 884/2001	2,00 bis 5,00
2.5.2	Ausnahmegenehmigung nach Artikel 4 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 884/2001	8,00
2.5.3	Ausstellung einer Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung der Qualitätsweine b. A. und der Herkunftsangabe bei Tafelweinen nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 884/2001	11,00
3	Flurbereinigungsverwaltung	
	Vorbemerkung	
	Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Dienstleistungen der Flurbereinigungsverwaltung, die zur Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 18. Mai 1978 (GVBl. S. 271, BS 7815-1) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Siedlungsverfahrens nach dem Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (RGBl. I S. 1429) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Landesgesetz zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes vom 2. November 1993 (GVBl. S. 517, BS 233-30) in der jeweils geltenden Fassung nicht erforderlich sind.	
3.1	Vermessungstechnische Amtshandlungen und Dienstleistungen, die von der Flurbereinigungsverwaltung im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags anstelle der sonst zuständigen Vermessungs- und Katasterverwaltung vorgenommen werden	Gebühren in Höhe der Gebührensätze der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 17. Oktober 2002 (GVBl. S. 399, BS 2013-1-23) in der jeweils geltenden Fassung nach Zeitaufwand
3.2	Gutachter- und Sachverständigenleistungen der Flurbereinigungsverwaltung	
4	Pflanzenschutzdienst	
	Rechtsgrundlagen	
	1. Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) in der Fassung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512) und	
	2. Chemikaliengesetz (ChemG) in der Fassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2090)	
	in ihrer jeweils geltenden Fassung	
4.1	Prüfung von Pflanzenschutzmitteln	
	Vorbemerkungen	
	1. Die Gebühr bezieht sich auf die Prüfung je eines Versuchsgliedes in einem Wirkungsbereich (= Gruppen von Schadorganismen, die mit den gleichen Mitteln bekämpft oder einzelne Schadorganismen, die wegen abweichender Bekämpfbarkeit nicht mit anderen Gruppen zusammengefasst werden können) in einer bestimmten Aufwandmenge gemäß den vereinbarten Prüfungsrichtlinien.	
	2. Die Prüfung erfolgt nach den Regeln der Guten experimentellen Praxis (GEP) durch die Amtliche Versuchseinrichtung Rheinland-Pfalz für Acker- und Gartenbau oder die Amtliche Versuchseinrichtung Rheinland-Pfalz für Weinbau.	
	3. Bei zurückgenommenen Prüfungsanträgen wird keine Gebühr erhoben, wenn mit einer sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR	
	4. Wird ein Prüfungsantrag zurückgenommen oder ein Versuch vorzeitig abgebrochen, so werden nur die anteiligen Gebühren für die bereits abgeschlossenen und die bereits begonnenen Prüfungsabschnitte, mindestens jedoch der mit der Vorauszahlung geleistete Betrag, erhoben.		
	5. Bei Prüfungen, die wegen unvorhersehbarer Ereignisse (extreme Witterung, mangelnder Befall u. a.) oder wegen anderer der Antragstellerin oder dem Antragsteller zurechenbarer Einflüsse nicht voll auswertbar sind, ermäßigt sich die Gebühr um 25 v. H.		
	6. Bei Freilandversuchen im Weinbau sind mit der Auftragsbestätigung 50 v. H. der Gebühr zu erheben, bei Guter Labor Praxis (GLP)-pflichtigen Prüfungen wird die Grundgebühr erhoben.		
	7. Ist die Prüfung aus Gründen, die die Prüfstelle zu vertreten hat, nicht auswertbar, wird keine Gebühr erhoben.		
	8. Auf Antrag kann die Gebühr ermäßigt oder von ihrer Erhebung ganz abgesehen werden, wenn ein öffentliches Interesse besteht und der zu erwartende wirtschaftliche Nutzen im Verhältnis zu dem Entwicklungsaufwand gering ist (Lückenindikation).		
	9. Von der Erhebung der Gebühr kann ganz abgesehen werden bei Mitteln des biologischen Pflanzenschutzes.		
	10. Die Gebühr versteht sich ohne Aufwendungen für a) die Pacht von Versuchsflächen und den Kauf von Pflanzen, b) den Einsatz von Pflanzenschutzgeräten, c) den Ausgleich von Mindererträgen oder von nicht voll verwertbaren Erträgen auf den Versuchsflächen, d) die Beseitigung oder den Ausgleich von Pflanzen-, Boden- und sonstigen Sachschäden, e) besondere Untersuchungen, die über die vereinbarten Prüfungsrichtlinien hinausgehen, und f) fakultative Auswertungen, die in den vereinbarten Prüfungsrichtlinien genannt sind.		
	11. Bei Entnahme von Trauben vor dem Weichwerden wird die doppelte Menge als Auslage in Rechnung gestellt.		
	12. Bei Prüfungen, für die nachfolgend keine Gebühr festgesetzt ist, erfolgt die Festsetzung in Anlehnung an vergleichbare Prüfungen oder nach Zeitaufwand.		
4.1.1	Mittel für den Ackerbau		
4.1.1.1	Fungizide		
4.1.1.1.1	Saatgutbehandlungsmittel (Gewächshaus)		
4.1.1.1.1.1	an Getreide, Rüben, Raps, Leguminosen und anderen Arten	236,00 bis	294,00
4.1.1.1.1.2	Prüfung des Einflusses von Beizmitteln auf Triebkraft	92,00 bis	115,00
4.1.1.1.2	Saatgutbehandlungsmittel (Freiland)		
4.1.1.1.2.1	gegen samenbürtige und/oder Frühbefall von Pilzkrankheiten an Getreide	266,00 bis	333,00
4.1.1.1.2.2	gegen Schwarzbeinigkeit an Getreide	461,00 bis	576,00
4.1.1.1.2.3	gegen Rhizoctonia oder andere Pilzkrankheiten an Kartoffeln	573,00 bis	716,00
4.1.1.1.3	Spritzmittel gegen		
4.1.1.1.3.1	Blatt- und Stengelkrankheiten an Kartoffeln	450,00 bis	563,00
4.1.1.1.3.2	Blattkrankheiten an Rüben	471,00 bis	588,00
4.1.1.1.3.3	Blatt- und Ährenkrankheiten an Getreide	292,00 bis	363,00
4.1.1.1.3.4	Pseudocercospora an Getreide	461,00 bis	576,00
4.1.1.1.3.5	Blatt- und Stengelkrankheiten an Raps, Leguminosen, Sonnenblumen oder anderen Arten	328,00 bis	409,00
4.1.1.2	Insektizide gegen		
4.1.1.2.1	beißen und saugende Insekten allgemein an Blattfrüchten oder Getreide, vorbehaltlich der Gebühren nach lfd. Nr. 4.1.1.2.2 bis 4.1.1.2.6	292,00 bis	363,00
4.1.1.2.2	Moosknopfkäfer, Brachfliege, Tipula-Larven, Fritfliege	481,00 bis	601,00
4.1.1.2.3	Maiszünsler	547,00 bis	680,00
4.1.1.2.4	Rapsdflöhen sowie Stengel- und Schotenschädlinge an Raps	619,00 bis	772,00
4.1.1.2.5	Blattläuse zur Verhinderung von Virusfrühinfektionen einschließlich Gesundheitsprüfung		
4.1.1.2.5.1	an Kartoffeln	982,00 bis	1 228,00
4.1.1.2.5.2	an Rüben	394,00 bis	491,00
4.1.1.2.6	Blattläuse als Virusvektoren an Getreide	317,00 bis	397,00
4.1.1.3	Herbizide		

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR		
4.1.1.3.1	in Ackerbaukulturen oder zur Sikkation oder Krautabtötung, vorbehaltlich der Gebühr nach Lfd. Nr. 4.1.1.3.2	320,00	bis	400,00
4.1.1.3.2	zur Krautabtötung in Kartoffeln zur Verhinderung der Virusabwanderung einschließlich Gesundheitsprüfung	750,00	bis	950,00
4.1.1.4	Wachstumsregler zur Halmfestigung, Ertragsbeeinflussung oder Erzeugung anderer Wirkungen in Ackerbaukulturen	320,00	bis	400,00
4.1.1.5	Ertragsfeststellungen in Verbindung mit der Prüfung der biologischen Wirkung			
4.1.1.5.1	Getreide	72,00	bis	90,00
4.1.1.5.2	Feldfutterbau	144,00	bis	179,00
4.1.1.5.3	Körnerleguminosen oder Raps	92,00	bis	115,00
4.1.1.5.4	Mais, Kartoffeln, Rüben, Sonnenblumen und andere Arten	108,00	bis	133,00
4.1.1.6	bei künstlichen Infektionen zusätzlich	92,00	bis	115,00
4.1.2	Mittel für den Gemüsebau			
4.1.2.1	Fungizide gegen			
4.1.2.1.1	Auflaufkrankheiten (Beizmittel) bei Gemüsesaatgut	292,00	bis	363,00
4.1.2.1.2	sonstige Schadpilze	435,00	bis	542,00
4.1.2.2	Insektizide gegen beißende oder saugende Insekten, je Kulturart	430,00	bis	537,00
4.1.2.3	Akarizide	404,00	bis	507,00
4.1.2.4	Herbizide in gesäten oder gepflanzten Kulturen	404,00	bis	507,00
4.1.2.5	Wachstumsregler			nach Zeitaufwand
4.1.2.6	Prüfung der Verträglichkeit des Pflanzenschutzmittels	75 v. H. der Gebühr für die Prüfung auf Wirksamkeit des betreffenden Pflanzenschutzmittels		
4.1.2.7	Ertragsfeststellung in Verbindung mit der Prüfung der biologischen Wirkung			
4.1.2.7.1	bei einmaliger Beerntung	113,00	bis	141,00
4.1.2.7.2	bei weiteren Beerntungsdurchgängen			nach Zeitaufwand
4.1.2.8	bei Versuchen unter Glas zusätzlich	92,00	bis	115,00
4.1.3	Mittel für den Obstbau			
4.1.3.1	Fungizide gegen			
4.1.3.1.1	Echte Mehltäupilze oder Lagerfäulen an Kern- oder Steinobst, Lagerschorf an Kernobst, Botrytis oder Fruchtfäulen an Beerenobst	568,00	bis	706,00
4.1.3.1.2	Rostpilze, Echte Mehltäupilze an Beerenobst, Kräuselkrankheit an Pfirsich, Sprühflecken und Monilia an Kirschen, Blattflecken an Erdbeeren oder andere Krankheiten	476,00	bis	594,00
4.1.3.1.3	Blatt- und Fruchtschorf	686,00	bis	857,00
4.1.3.2	Insektizide gegen			
4.1.3.2.1	beißende oder saugende Insekten, je Kulturart	437,00	bis	542,00
4.1.3.3	Akarizide			
4.1.3.3.1	während der Vegetationszeit	501,00	bis	627,00
4.1.3.3.2	überwinternde Stadien	450,00	bis	563,00
4.1.3.4	Herbizide			
4.1.3.4.1	unter Obstbäumen, in Beerensträuchern oder in Baumschulen, je Kulturart	292,00	bis	363,00
4.1.3.4.2	in Erdbeeren	333,00	bis	415,00
4.1.3.5	Wachstumsregler			nach Zeitaufwand
4.1.3.6	Mittel zur Veredlung und zur Wundbehandlung			
4.1.3.6.1	Mittel zur Veredlung	333,00	bis	415,00
4.1.3.6.2	Mittel zur Wundbehandlung			
4.1.3.6.2.1	mit fungizider Wirkung gegen Nectria	634,00	bis	793,00
4.1.3.6.2.2	in den übrigen Fällen	210,00	bis	261,00
4.1.3.7	Verträglichkeitsprüfung	665,00	bis	829,00
4.1.4	Mittel für den Zierpflanzenbau			
4.1.4.1	Fungizide gegen Pilzkrankheiten an Zierpflanzen oder im Zierrasen für bis zu vier Behandlungen	328,00	bis	409,00
4.1.4.2	Insektizide gegen beißende oder saugende Insekten im Freiland, je Kulturart	358,00	bis	448,00
4.1.4.3	Akarizide, für jeweils eine Behandlung			
4.1.4.3.1	Spinnmilben im Freiland	394,00	bis	491,00
4.1.4.3.2	Weichhautmilben im Freiland	476,00	bis	594,00
4.1.4.4	Herbizide, für jeweils eine Behandlung			
4.1.4.4.1	in Ziergehölzanlagen und Baumschulen	369,00	bis	461,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR	
4.1.4.4.2	in Zierpflanzen und Zierrasen	333,00	bis 415,00
4.1.4.4.3	gegen Moose und Algen	266,00	bis 333,00
4.1.4.5	Prüfung der Verträglichkeit gegen Pflanzenschutzmittel, für jeweils eine Behandlung		619,00
4.1.4.5.1	1 bis 10 Arten oder Sorten	261,00	bis 328,00
4.1.4.5.2	11 bis 20 Arten oder Sorten	312,00	bis 389,00
4.1.4.6	Wachstumsregler, für jeweils eine Behandlung		
4.1.4.6.1	zum Stauchen von Zierpflanzen	706,00	bis 880,00
4.1.4.6.2	zum Stutzen von Zierpflanzen und Hecken	624,00	bis 778,00
4.1.4.6.3	zur Bewurzelung	358,00	bis 448,00
4.1.4.6.4	zur Beeinflussung der Blüte	399,00	bis 499,00
4.1.4.6.5	zur Wuchshemmung von Intensivrasen	609,00	bis 757,00
4.1.4.6.6	zur Entblätterung in der Baumschule	343,00	bis 430,00
4.1.4.7	bei Versuchen unter Glas zusätzlich	92,00	bis 115,00
4.1.4.8	für jede weitere Behandlung	103,00	bis 128,00
4.1.5	Mittel für das Grünland		
4.1.5.1	Insektizide gegen Tipula-Larven	461,00	bis 573,00
4.1.5.2	Herbizide auf Wiesen und Weiden	389,00	bis 486,00
4.1.5.3	zusätzliche Ertragsfeststellung	174,00	bis 218,00
4.1.6	Mittel für den Vorratsschutz		
4.1.6.1	Fungizide gegen		
4.1.6.1.1	Lagerfäulen bei Kohlarten	394,00	bis 491,00
4.1.6.1.2	Lagerfäulen bei Kartoffeln	465,00	bis 582,00
4.1.6.2	Insektizide		
4.1.6.2.1	Laborprüfung	930,00	bis 1 160,00
4.1.6.2.2	Praxisprüfung		
4.1.6.2.2.1	in leeren Räumen	353,00	bis 440,00
4.1.6.2.2.2	in belegten Räumen oder in Vorratsgütern	465,00	bis 582,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 4.1.6.2.2.2		
	In Vorratsgütern erhöht sich die Gebühr für die Prüfung mit Feststellung einer Dauerwirkung um bis zu 50 v. H.		
4.1.7	Mittel für den Weinbau		
4.1.7.1	Fungizide		
4.1.7.1.1	Rebenperonospora		1 700,00
4.1.7.1.2	Oidium		1 500,00
4.1.7.1.3	Roter Brenner		1 125,00
4.1.7.1.4	Botrytis an Trauben		1 300,00
4.1.7.1.5	Phomopsis		1 125,00
4.1.7.1.6	Botrytis an Rebholz und Pfropfreben		
4.1.7.1.6.1	Botrytissklerotien an Holz im Einschlag und/oder an Pfropfreben während des Vortreibens		750,00
4.1.7.1.6.2	Botrytissklerotien an Veredlungsstelle und Edelreiskopf		750,00
4.1.7.1.6.3	Botrytisbefall an Trieben während des Vortreibens		750,00
4.1.7.1.6.4	Botrytisbefall an Trieben während des Vortreibens und in Rebschulen		750,00
4.1.7.2	Insektizide		
4.1.7.2.1	Traubenwickler		
4.1.7.2.1.1	zwei Generationen mit je einer Anwendung		1 350,00
4.1.7.2.1.2	eine Generation mit einer Anwendung		950,00
4.1.7.2.1.3	zusätzliche Anwendung		140,00
4.1.7.2.2	Prüfung von Stoffen im Konfusionsverfahren bei Traubenwickler		
4.1.7.2.2.1	mit Vergleichsmittel		5 800,00
4.1.7.2.2.2	ohne Vergleichsmittel		4 625,00
4.1.7.2.3	Springwurm		
4.1.7.2.3.1	Winteranwendung (01)		675,00
4.1.7.2.3.2	Austriebsanwendung (02 - 09)		850,00
4.1.7.2.3.3	Sommeranwendung (09 - 15)		850,00
4.1.7.2.4	Dickmaulrüssler		
4.1.7.2.4.1	Anwendung auf den Boden		850,00
4.1.7.2.4.2	Anwendung auf den Stock		850,00
4.1.7.2.4.3	jede über die Prüfungsrichtlinie der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft hinausgehende zusätzliche Behandlung		200,00
4.1.7.2.5	Rebstichler		850,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
4.1.7.2.6	Erdräupen	
4.1.7.2.6.1	Austriebsanwendung (02 - 09)	850,00
4.1.7.2.6.2	Anwendung in Rebschulen	850,00
4.1.7.2.7	Rhombenspanner	
4.1.7.2.7.1	Winteranwendung (01)	850,00
4.1.7.2.7.2	Austriebsanwendung (02 - 09)	850,00
4.1.7.2.8	Zikaden	1 000,00
4.1.7.3	Akarizide	
4.1.7.3.1	Spinnmilben	
4.1.7.3.1.1	Winteranwendung (01)	975,00
4.1.7.3.1.2	Austriebsanwendung (02 - 09)	1 000,00
4.1.7.3.1.3	Sommeranwendung (09 - 43) einschließlich der Bonitur der Wintereiablage	1 300,00
4.1.7.3.2	Blattgallmilben	
4.1.7.3.2.1	Winteranwendung (01)	975,00
4.1.7.3.2.2	Austriebsanwendung (02 - 09)	1 000,00
4.1.7.3.2.3	Sommeranwendung (09 - 19)	1 000,00
4.1.7.3.3	Kräuselmilben	1 400,00
4.1.7.4	Nematizide (wandernde Wurzelnematoden)	nach Zeitaufwand
4.1.7.5	Herbizide	
4.1.7.5.1	erste Anwendung	1 150,00
4.1.7.5.2	jede weitere Anwendung	175,00
4.1.7.6	Repellents	
4.1.7.6.1	Hasen, Kaninchen und Rehwild	
4.1.7.6.1.1	Winteranwendung	950,00
4.1.7.6.1.2	Sommeranwendung	1 500,00
4.1.7.7	Wachstumsregler	
4.1.7.7.1	Ausbrechen von Stocktrieben	nach Zeitaufwand
4.1.7.7.2	Entblättern	nach Zeitaufwand
Anmerkungen zu lfd. Nr. 4.1.7.1 bis 4.1.7.7		
1. Die Gebühren gelten für die Wirksamkeitsprüfung eines Präparates in einem Prüfeinsatz (Versuch); eingeschlossen sind die anteiligen Kosten für „Unbehandelt“ und ein Vergleichsmittel, das die Prüfstelle festlegt.		
2. Wird ein Prüfungsantrag zurückgenommen oder ein Versuch abgebrochen, so werden nur die anteiligen Gebühren für die bereits abgeschlossenen und die bereits begonnenen Prüfungsabschnitte, mindestens jedoch der mit der Vorauszahlung geleistete Betrag, erhoben.		
3. Bei jeder Richtlinienänderung, die den Prüfungsumfang verändert, muss die Gebühr nach Absprache entsprechend angepasst werden.		
4. Der Bedarf an in den Richtlinien genannten fakultativen Auswertungen soll unverzüglich angemeldet werden; die Festsetzung der hierfür zusätzlich zu erhebenden Gebühren erfolgt nach Absprache.		
5. Müssen besondere Untersuchungen durchgeführt werden, die über die amtlichen Prüfungsrichtlinien hinausgehen, so werden entsprechend dem dafür notwendigen Mehraufwand zusätzliche Gebühren erhoben, die im Einzelnen unverzüglich, möglichst vor der Versuchsanstellung, festgesetzt werden.		
4.1.7.8	zusätzliche Leistungen im Rahmen einer Wirksamkeitsprüfung nach lfd. Nr. 4.1.7.1 bis 4.1.7.7	
4.1.7.8.1	Einsatz eines zusätzlichen Vergleichsmittels auf Antrag	100 v. H. der Gebühr für das jeweilige Prüfmittel
4.1.7.8.2	für jede beantragte zusätzliche Anwendung	140,00
4.1.7.8.3	für jede beantragte zusätzliche Auswertung	200,00
4.1.7.8.4	Ertragsfeststellung mit Mostgewicht und Säure	270,00
4.1.7.9	Ausbauprüfungen	
4.1.7.9.1	Gärbeeinflussung (in 25-l-Ballons)	
4.1.7.9.1.1	ohne oder mit Reinzuchthefer	1 100,00
4.1.7.9.1.2	zusätzliche Gärvariante	625,00
4.1.7.9.1.3	Maischeerwärmung	1 150,00
4.1.7.9.1.4	Maischevergärung	1 200,00
4.1.7.9.2	Sensorisch wahrnehmbare Eigenschaften	
4.1.7.9.2.1	Weißwein, je Gärvariante	1 200,00
4.1.7.9.2.2	Rotwein, je Gärvariante	1 200,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 4.1.7.9.2	
	1. Vor der Durchführung der Prüfung auf sensorisch wahrnehmbare Eigenschaften ist eine Prüfung auf Gärbeeinflussung obligatorisch.	
	2. Die Gebühren gelten für die Prüfung eines Präparats in einem Prüfeinsatz (Versuch); eingeschlossen sind die anteiligen Kosten für ein Vergleichsmittel, das die Prüfstelle festlegt.	
	3. Muss der Versuch eigens für die Prüfung von Gärbeeinflussung oder auf sensorisch wahrnehmbare Eigenschaften angelegt und behandelt werden, so wird der Aufwand gesondert berechnet.	
4.1.7.9.3	4. Auf Antrag und Berechnung ist die Prüfung weiterer Vergleichsmittel möglich. Spezielle Versuchsanlage zur Erzeugung von Lesegut für Gärbeeinflussung und sensorisch wahrnehmbare Eigenschaften	450,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 4.1.7.9.3	
	Die für die Versuche erforderlichen Trauben werden zusätzlich als Auslagen in Rechnung gestellt.	
4.1.7.10	GLP-pflichtige Prüfungen	
4.1.7.10.1	Ausbauversuche für Rückstandsuntersuchungen mit GLP (einschließlich Probenahme Most/Wein)	
4.1.7.10.1.1	Grundgebühr	1 250,00
4.1.7.10.1.2	Grundgebühr (in Verbindung mit Freilandversuch zur biologischen Wirksamkeitsprüfung)	600,00
4.1.7.10.1.3	Ausbau in 25-l-Ballons, je Variante	1 250,00
4.1.7.10.1.4	Ausbau nach Maischeerwärmung	1 275,00
4.1.7.10.1.5	Ausbau nach Maischevergärung	1 275,00
4.1.7.10.2	Raubmilbenprüfung im Freiland nach GLP	
4.1.7.10.2.1	Grundgebühr für die Erstellung eines Prüfplans und Endberichts sowie das Anlegen der Versuchsfläche	2 700,00
4.1.7.10.2.2	für jede Anwendung	270,00
4.1.7.10.2.3	je Auswertung	350,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 4.1.7.10.2	
	Die Gebühren beinhalten ein Vergleichsmittel in einer Vergleichsvariante.	
4.1.7.10.3	Rückstandsversuche im Freiland nach GLP	
4.1.7.10.3.1	Grundgebühr für die Erstellung eines Prüfplans und Endberichts sowie das Anlegen der Versuchsfläche	2 700,00
4.1.7.10.3.2	für jede Anwendung	175,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 4.1.7.10.3	
	Wird ein zusätzliches Prüfmittel in den Versuch aufgenommen, erhöhen sich die Gebühren um ein Drittel.	
4.1.7.11	Virusuntersuchungen	
4.1.7.11.1	Testung für die Gesundheitsselektion	
4.1.7.11.1.1	serologischer Test, je Serum	10,00
4.1.7.11.1.2	Pfropftest mit einem Indikator	65,00
4.1.7.11.2	Serienuntersuchungen	
4.1.7.11.2.1	Probenaufbereitung, Einzelprobe	2,00
4.1.7.11.2.2	Probenaufbereitung, Mischprobe	4,00
4.1.7.11.2.3	serologischer Test, je Serum	4,00
4.1.7.12	Nematodenuntersuchungen auf Vermehrungsflächen	
4.1.7.12.1	Untersuchung von Proben aus Rebschulen	
4.1.7.12.1.1	bis 25 Ar	27,00
4.1.7.12.1.2	über 25 bis 50 Ar	49,00
4.1.7.12.1.3	über 50 Ar	60,00
4.1.7.12.2	Überprüfung der Vorkultur aus Rebschulen	14,00
4.1.7.12.3	Untersuchungen von Proben aus Schnittgärten	
4.1.7.12.3.1	bis 25 Ar	49,00
4.1.7.12.3.2	über 25 bis 50 Ar	98,00
4.1.7.12.3.3	über 50 Ar	196,00
4.1.8	Durchführung von Rückstandsversuchen nach Guter Labor Praxis (GLP)	
4.1.8.1	Flächenkulturen	
4.1.8.1.1	Versuchsanlage mit einer Behandlung einschließlich Berichterstattung	1 640,00 bis 2 050,00
4.1.8.1.2	für jede weitere Behandlung	95,00 bis 75,00
4.1.8.1.3	für jede Entnahme von Rückstandspollen	60,00 bis 75,00
4.1.8.2	Raumkulturen	nach Zeitaufwand

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR	
4.2	Prüfung von Pflanzenschutzgeräten und -geräteteilen sowie Anerkennung und Überprüfung von Kontrollbetrieben Vorbemerkung Die Gebühr kann auf Antrag ermäßigt werden, wenn an dem In-Verkehr-Bringen des Geräts oder Geräteteils ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und die Antragstellerin oder der Antragsteller einen dieser Gebühr oder dem Entwicklungsstand angemessenen wirtschaftlichen Nutzen nicht erwarten kann; von ihrer Erhebung kann ganz abgesehen werden, wenn der zu erwartende wirtschaftliche Nutzen im Verhältnis zu dem Entwicklungsaufwand gering ist.		
4.2.1	Prüfung von Pflanzenschutzgeräten und -geräteteilen	nach Zeitaufwand	
4.2.2	Anerkennung und Überprüfung von Betrieben zur Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten		
4.2.2.1	Anerkennung als Kontrollwerkstätte		
4.2.2.1.1	für Feldspritzgeräte	57,00 bis	128,00
4.2.2.1.2	für Sprühgeräte	41,00 bis	62,00
4.2.2.2	Anerkennung zusätzlicher Kontrollstandorte	52,00 bis	103,00
4.2.2.3	Überprüfung der geforderten Messgenauigkeit der Prüfungseinrichtungen in Kontrollwerkstätten		
4.2.2.3.1	bei der Anerkennung bzw. mindestens alle zwei Jahre		
4.2.2.3.1.1	bei Feldspritzgeräten	197,00 bis	384,00
4.2.2.3.1.2	bei Sprühgeräten	154,00 bis	256,00
4.2.2.3.2	bei der notwendigen Wiederholung der Überprüfung nach lfd. Nr. 4.2.2.3.1 (Nachprüfung)	nach Zeitaufwand	
4.2.2.4	Lehrgänge für Kontrollpersonal, je Teilnehmerin oder Teilnehmer und Tag	15,00 bis	25,00
4.3	Amtliche Pflanzengesundheitskontrolle Vorbemerkungen 1. Folgende Amtshandlungen werden erfasst: a) die Überwachung des Lagerns, Beförderns, In-Verkehr-Bringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und Kultursubstrat im Rahmen des Pflanzenschutzes sowie von Anbaumaterial, b) die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen, c) die Führung eines amtlichen Verzeichnisses der Erzeugerinnen und Erzeuger von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen einschließlich der Vergabe der Registrier- oder Eintragsnummer sowie d) die Zulassung der Versorgerinnen und Versorger von bestimmtem pflanzlichen Vermehrungsmaterial aufgrund des Pflanzenschutzgesetzes, des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens in der am 17. November 1997 angenommenen Fassung (BGBl. 2004 II S. 1154), der Pflanzenbeschauverordnung in der Fassung vom 3. April 2000 (BGBl. I S. 337) und der Anbaumaterialverordnung vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1322) in ihrer jeweils geltenden Fassung. 2. Sendung im Sinne der lfd. Nr. 4.3.1 bis 4.3.3 ist eine Warenmenge, die mit einem oder mehreren gleichartigen Beförderungsmitteln von derselben Absenderin oder demselben Absender an dieselbe Empfängerin oder denselben Empfänger abgesandt oder von der unmittelbaren Besitzerin oder dem unmittelbaren Besitzer auf eigene Rechnung befördert und gleichzeitig zur Untersuchung vorgestellt wird. 3. Die Gebühren nach lfd. Nr. 4.3.1 und 4.3.2.1 bis 4.3.3 für Tätigkeiten außerhalb der regulären Dienststunden erhöhen sich an Werktagen um 25 v. H. sowie an Sonn- und Feiertagen um 50 v. H. 4. Neben den Gebühren sind Auslagen gemäß § 10 LGebG zu erstatten.		
4.3.1	Sendungen und/oder Anbaumaterial aus Ländern außerhalb der Europäischen Union (Drittländer)		
4.3.1.1	je angefangene halbe Stunde der Fahr-, Warte- und/oder Untersuchungszeit	21,00	
4.3.1.2	Gemäß Artikel 13 d Abs. 2 in Verbindung mit Anhang VIII a der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. EG Nr. L 169 S. 1) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 8 und 19 der Richtlinie 2002/89/EG des Rates vom 28. November 2002 (ABl. EG Nr. L 355 S. 45) sind folgende Standardgebühren zu erheben:		
4.3.1.2.1	für Dokumentenkontrollen, je Sendung	7,00	
4.3.1.2.2	für Nämlichkeitskontrollen, je Sendung		

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
4.3.1.2.2.1	bis zu einer LKW-Ladung, einer Güterwagenladung oder einer Containerladung vergleichbarer Größe	7,00
4.3.1.2.2.2	größer	14,00
4.3.1.2.3	für Pflanzengesundheitsuntersuchungen von	
4.3.1.2.3.1	Stecklingen, Sämlingen (ausgenommen forstliches Vermehrungsgut), Jungpflanzen von Erdbeeren oder Gemüse, je Sendung	
4.3.1.2.3.1.1	bis zu 10 000 Stück	17,50
4.3.1.2.3.1.2	pro weitere 1 000 Stück	0,70
4.3.1.2.3.1.3	Höchstbetrag	140,00
4.3.1.2.3.2	Sträuchern, Bäumen (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume), anderen holzigen Baumschulerzeugnissen einschließlich forstlichen Vermehrungsguts (ausgenommen Saatgut), je Sendung	
4.3.1.2.3.2.1	bis zu 1 000 Stück	17,50
4.3.1.2.3.2.2	pro weitere 100 Stück	0,44
4.3.1.2.3.2.3	Höchstbetrag	140,00
4.3.1.2.3.3	Zwiebeln, Wurzelknollen, Wurzelstöcken, Knollen zum Anpflanzen (ausgenommen Kartoffelknollen), je Sendung	
4.3.1.2.3.3.1	bis zu 200 kg Gewicht	17,50
4.3.1.2.3.3.2	pro weitere 10 kg	0,16
4.3.1.2.3.3.3	Höchstbetrag	140,00
4.3.1.2.3.4	Samen, Gewebekulturen, je Sendung	
4.3.1.2.3.4.1	bis zu 100 kg Gewicht	17,50
4.3.1.2.3.4.2	pro weitere 10 kg	0,175
4.3.1.2.3.4.3	Höchstbetrag	140,00
4.3.1.2.3.5	anderen Pflanzen zum Anpflanzen, die nicht anderweitig in dieser Tabelle aufgeführt sind, je Sendung	
4.3.1.2.3.5.1	bis zu 5 000 Stück	17,50
4.3.1.2.3.5.2	pro weitere 100 Stück	0,18
4.3.1.2.3.5.3	Höchstbetrag	140,00
4.3.1.2.3.6	Schnittblumen, je Sendung	
4.3.1.2.3.6.1	bis zu 20 000 Stück	17,50
4.3.1.2.3.6.2	pro weitere 1 000 Stück	0,14
4.3.1.2.3.6.3	Höchstbetrag	140,00
4.3.1.2.3.7	Ästen mit Blattwerk, Teilen von Nadelbäumen (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume), je Sendung	
4.3.1.2.3.7.1	bis zu 100 kg Gewicht	17,50
4.3.1.2.3.7.2	pro weitere 100 kg	1,75
4.3.1.2.3.7.3	Höchstbetrag	140,00
4.3.1.2.3.8	gefallten Weihnachtsbäumen, je Sendung	
4.3.1.2.3.8.1	bis zu 1 000 Stück	17,50
4.3.1.2.3.8.2	pro weitere 100 Stück	1,75
4.3.1.2.3.8.3	Höchstbetrag	140,00
4.3.1.2.3.9	Blätter von Pflanzen (z. B. Kräuter, Gewürze und Blattgemüse), je Sendung	
4.3.1.2.3.9.1	bis zu 100 kg Gewicht	17,50
4.3.1.2.3.9.2	pro weitere 10 kg	1,75
4.3.1.2.3.9.3	Höchstbetrag	140,00
4.3.1.2.3.10	Obst, Gemüse (ausgenommen Blattgemüse), je Sendung	
4.3.1.2.3.10.1	bis zu 25 000 kg Gewicht	17,50
4.3.1.2.3.10.2	pro weitere 1 000 kg	0,70
4.3.1.2.3.11	Kartoffelknollen, je Partie	
4.3.1.2.3.11.1	bis zu 25 000 kg Gewicht	52,50
4.3.1.2.3.11.2	pro weitere 25 000 kg	52,50
4.3.1.2.3.12	Holz (ausgenommen Rinde), je Sendung	
4.3.1.2.3.12.1	bis 100 m ³ Volumen	17,50
4.3.1.2.3.12.2	pro weiteren 1 m ³	0,175
4.3.1.2.3.13	Erde und Nährsubstraten, Rinde, je Sendung	
4.3.1.2.3.13.1	bis zu 25 000 kg Gewicht	17,50
4.3.1.2.3.13.2	pro weitere 1 000 kg	0,70
4.3.1.2.3.13.3	Höchstbetrag	140,00
4.3.1.2.3.14	Getreidekörner, je Sendung	
4.3.1.2.3.14.1	bis zu 25 000 kg Gewicht	17,50
4.3.1.2.3.14.2	pro weitere 1 000 kg	0,70

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
4.3.1.2.3.14.3	Höchstbetrag	700,00
4.3.1.2.3.15	anderen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen einschließlich Verpackungsholz, die nicht anderweitig in lfd. Nr. 4.3.1.2.3.1 bis 4.3.1.2.3.14 aufgeführt sind	
	- je Sendung	17,50
	- Kleinmenge	7,00
	Anmerkung zur lfd. Nr. 4.3.1.2.3	
	Soweit eine Sendung nicht ausschließlich aus Erzeugnissen besteht, die der Beschreibung der jeweiligen lfd. Nr. entspricht, werden die Teile der Sendung, die der Beschreibung entsprechen (wobei es sich um eine oder mehrere Partien handeln kann), als separate Sendung behandelt.	
4.3.2	Sendungen und/oder Anbaumaterial nach Ländern außerhalb der Europäischen Union (Drittländer)	
4.3.2.1	je angefangene halbe Stunde der Fahr-, Warte- und/oder Untersuchungszeit	21,00
4.3.2.2	Pflanzengesundheitszeugnis oder pflanzensanitäres Weiterversendungszeugnis mit je einem Zweitstück (Duplikat), je Sendung	6,00
4.3.3	Sendungen und/oder Anbaumaterial innerhalb der Europäischen Union	
4.3.3.1	je angefangene halbe Stunde der Fahr-, Warte- und/oder Untersuchungszeit	21,00
4.3.3.2	Zuteilung einer Registrier- oder Eintragsnummer	52,00 bis 128,00
4.3.3.3	Zulassung als Versorgerin oder Versorger	nach Zeitaufwand, mindestens 52,00
4.3.4	Exportzertifikate für Warensendungen innerhalb der Europäischen Union (z. B. Konsumkartoffeln nach Schweden, Erklärung der Befallsfreiheit von Pseudomonas usw.)	
	je angefangene halbe Stunde der Fahr-, Warte- und/oder Untersuchungszeit	21,00
4.4	Phytomedizinische Untersuchungen	
	Vorbemerkung	
	Die Gebühr kann ermäßigt werden oder von ihrer Erhebung kann ganz abgesehen werden, wenn der zu erwartende wirtschaftliche Nutzen im Verhältnis zum Untersuchungsaufwand besonders gering ist.	
4.4.1	Allgemeine Diagnose von Schadorganismen an Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen	
4.4.1.1	Bestimmungen von Schadorganismen durch makro- oder mikroskopische Untersuchungen	
4.4.1.1.1	ohne weitere Aufbereitung, je Probe	6,00
4.4.1.1.2	nach Inkubation, je Probe	16,00 bis 52,00
4.4.1.1.3	nach Isolation und mikroskopischer, physiologischer, serologischer oder molekularbiologischer Untersuchung	
4.4.1.1.3.1	je Probe	21,00 bis 77,00
4.4.1.1.3.2	bei schriftlicher Bearbeitung zusätzlich	11,00 bis 26,00
4.4.1.2	serologische oder methodisch vergleichbare Untersuchung nach der Pflanzenpresssaftmethode	
4.4.1.2.1	auf einen Erreger, je Probe	3,00 bis 16,00
4.4.1.2.2	für jeden zusätzlichen Erreger, je Probe	1,00 bis 4,00
4.4.1.3	Pathogenitätsuntersuchungen	
4.4.1.3.1	mit krautigen Pflanzen, je Probe	6,00 bis 26,00
4.4.1.3.2	mit holzigen Pflanzen, je Probe	26,00 bis 103,00
4.4.2	Spezielle Untersuchungen	
4.4.2.1	Bestimmung von Pflanzen	6,00 bis 26,00
4.4.2.2	eingehende Bestimmungen von Schädlingen, Lästlingen oder sonstigen Tieren	nach Zeitaufwand, mindestens 16,00
4.4.2.3	Untersuchungen auf Nematodenbefall	
4.4.2.3.1	zystenbildende Nematoden nach der Ausspülmethode, je Probe	4,00
4.4.2.3.2	zystenbildende Nematoden nach dem Schlupftest, je Probe	12,00 bis 20,00
4.4.2.3.3	frei lebende oder sonstige Arten, je Probe	16,00 bis 26,00
4.4.2.4	Untersuchungen von Kartoffeln auf bakterielle Quarantänekrankheiten nach EU-Richtlinien	
4.4.2.4.1	je Erreger und Probe	72,00
4.4.2.4.2	je zusätzlichem Erreger und Probe	21,00
4.4.2.5	Untersuchung von Kartoffeln auf Virusbefall	
4.4.2.5.1	von Kartoffelpflanzen, je Probe	3,00 bis 16,00
4.4.2.5.2	von Kartoffelknollen, je Knolle	1,00 bis 3,00
4.4.2.6	Saatgutuntersuchungen	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR	
4.4.2.6.1	auf Bakterienbefall, je Probe	39,00	bis 77,00
4.4.2.6.2	auf Pilzbefall oder Virusbefall, je Probe	13,00	bis 52,00
4.4.2.7	sonstige Untersuchungen	nach Zeitaufwand	
4.5	Sonstige Amtshandlungen, Dienstleistungen und Benutzungsgebühren		
	Vorbemerkungen		
	1. Erfolgen die Amtshandlungen oder Dienstleistungen nach lfd. Nr. 4.5.2 mindestens sechsmal in einem Kalenderjahr, so können unter Berücksichtigung der Zahl der Amtshandlungen oder Dienstleistungen Pauschgebühren festgesetzt werden. Bei Bemessung der Pauschgebührensätze ist je nach Zahl der Amtshandlungen oder Dienstleistungen eine um 20 bis 50 v. H. ermäßigte Gebühr der jeweiligen lfd. Nr. anzusetzen.		
	2. Erfolgen die Amtshandlungen oder Dienstleistungen im überwiegend dienstlichen oder öffentlichen Interesse, so kann die Gebühr entsprechend ermäßigt oder von ihrer Erhebung ganz abgesehen werden.		
	3. Die Fahr- und Wartezeit wird auch dann berechnet, wenn zu dem angekündigten Termin am Geschäftsort die jeweilige Amts- oder Dienstleistung aus Gründen, die der Landespflanzenschutzdienst nicht zu vertreten hat, nicht vorgenommen werden konnte.		
	4. Für nicht aufgeführte Amtshandlungen und Dienstleistungen erfolgt die Gebührenfestsetzung nach Zeitaufwand.		
4.5.1	Phytomedizinische Gutachten	nach Zeitaufwand, mindestens 52,00	
4.5.2	Phytosanitäre Kontrolle oder Überwachung		
	von Speichern, Lagerhäusern, Mühlen oder Mälzereien auf Befall von Vorratschädlingen, von Vermehrungsbetrieben für Gemüsepflanzen, Zierpflanzen, einschließlich Stauden und Erdbeeren, von Baumschulen (Gehölze, Sträucher, Stauden), von Trocknungs-/Imprägnieranlagen zur Holzbehandlung sowie von Handelsbetrieben mit Pflanz- und Konsumkartoffeln	nach Zeitaufwand, mindestens 26,00	
4.5.3	Verschiedenes		
4.5.3.1	Leihgebühren für Geräte, je Gerät und Tag	3,00	bis 103,00
4.5.3.2	Abgabe von Schad- oder Nutzorganismen	nach Zeitaufwand	
4.5.3.3	Abgabe von Witterungsdaten		
4.5.3.3.1	Standardlieferungen (Tages- oder Monatsprotokolle), je Protokoll	10,00	bis 20,00
4.5.3.3.2	automatisierte Lieferungen, je Tag	1,00	bis 2,00
4.5.3.3.3	Bearbeitungsgebühr, je Lieferung	3,00	bis 5,00
4.5.3.4	Durchführung von Schulungen und Lehrgängen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer und Tag	6,00	bis 103,00
4.5.3.5	Einarbeitung von Personen in den Pflanzenschutz	nach Zeitaufwand	
4.5.3.6	Bearbeitung von Anträgen und Durchführung von Ortsbesichtigungen zur Anerkennung als amtlich anerkannte Versuchseinrichtung	nach Zeitaufwand, mindestens 256,00	
4.5.3.7	Erteilung einer Bescheinigung über die Anerkennung als amtlich anerkannte Versuchseinrichtung	103,00	bis 409,00
4.5.3.8	Mitwirkung der für den Aufgabenbereich Landwirtschaft zuständigen oberen Landesbehörde bei Entscheidungen nach § 7 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) in der jeweils geltenden Fassung	26,00	bis 512,00
4.5.3.9	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 3 PflSchG	26,00	bis 1 023,00
4.5.3.10	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 18 b PflSchG		
4.5.3.10.1	Einzelgenehmigung		
4.5.3.10.1.1	Grundgebühr	30,00	
4.5.3.10.1.2	je weitere Indikation	5,00	
4.5.3.10.2	Sammelgenehmigung		
4.5.3.10.2.1	Grundgebühr	250,00	
4.5.3.10.2.2	je weitere Indikation	5,00	
4.5.3.11	Erteilung einer Importermächtigung nach § 14 a der Pflanzenbeschauverordnung	50,00	bis 100,00
4.5.3.12	Zulassung von Arbeiten mit Quarantäneschadorganismen für wissenschaftliche Zwecke, Versuchszwecke oder Pflanzenzüchtungsvorhaben gemäß Artikel 2 der Richtlinie 95/44/EG der Kommission vom 26. Juli 1995 mit den Bedingungen, unter denen bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß den Anhängen I bis V der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zu Versuchs-		

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR	
	Forschungs- und Züchtungszwecken in die Gemeinschaft oder bestimmte Schutzgebiete derselben eingeführt oder darin verbracht werden dürfen (ABl. EG Nr. L 184 S. 34; 1996 Nr. L 91 S. 78)	100,00	bis 300,00
4.5.3.13	sonstige Genehmigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse nach dem Pflanzenschutzgesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie der Anbaumaterialverordnung	26,00	bis 256,00
4.5.3.14	behördliche Ersatzvornahme bei Nichtbefolgen behördlicher Anordnungen	nach Zeitaufwand, mindestens 52,00	
4.5.3.15	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 4 der Düngeverordnung vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 118), in der jeweils geltenden Fassung	16,00	bis 103,00
4.5.3.16	Durchführung und Abnahme von Prüfungen zur Erlangung eines Sachkundenachweises, je Person	50,00	bis 200,00
4.5.4	Anordnung zur Entfernung von Drieschen zum Schutz bestockter Rebflächen vor Schadorganismen nach § 1 der Landesverordnung zum Schutz bestockter Rebflächen vor Schadorganismen vom 28. November 1997 (GVBl. S. 443, BS 7823-4) in der jeweils geltenden Fassung Anmerkung zu lfd. Nr. 4.5.4 Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn bei einer Driesche bereits vorab auf die Möglichkeit der freiwilligen Entfernung hingewiesen worden ist und diese nicht befolgt wurde.		256,00
4.6	Chemikalienrechtliche Angelegenheiten		
4.6.1	Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in der Fassung vom 15. November 1999 (BGBl. I S. 2233; 2000 I S. 739) in der jeweils geltenden Fassung		
4.6.1.1	Zulassung der Verwendung anderer Begasungsmittel abweichend von § 15 d Abs. 1 nach § 43 Abs. 8 GefStoffV	26,00	bis 512,00
4.6.1.2	Erteilung der Erlaubnis zur Durchführung von Begasungen nach § 15 d Abs. 2 GefStoffV	154,00	bis 512,00
4.6.1.3	Ausstellung des Befähigungsscheins nach Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 15 d Abs. 2 GefStoffV	26,00	bis 52,00
4.6.1.4	Anerkennung eines Lehrgangs nach Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 15 d Abs. 2 GefStoffV	154,00	bis 512,00
4.6.1.5	Abnahme der Prüfung und Ausstellung des Prüfungszeugnisses nach Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 2 und 4 in Verbindung mit § 15 d Abs. 2 GefStoffV	205,00	bis 512,00
4.6.1.6	Zulassung einer Ausnahme nach Anhang V Nr. 5.2.2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 15 d Abs. 2 GefStoffV	26,00	bis 77,00
4.6.1.7	Zulassung von Schiffen zur Begasung nach Anhang V Nr. 5.6 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 d Abs. 2 GefStoffV	26,00	bis 512,00
4.6.2	Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) in der Fassung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867) in der jeweils geltenden Fassung Durchführung der Prüfung der Sachkunde, Anerkennung als Nachweis der Sachkunde und Ausstellung des Prüfungszeugnisses nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 ChemVerbotsV	26,00	bis 103,00
4.6.3	Chemikaliengesetz Durchführung von GLP-Inspektionen	nach Zeitaufwand	
5	Milchabgabenverordnung		
5.1	Anmeldung zur regulierten entgeltlichen Übertragung von Anlieferungs-Referenzmengen nach § 8 der Milchabgabenverordnung in der Fassung vom 9. August 2004 (BGBl. I S. 2143) in der jeweils geltenden Fassung an Anbieter und Nachfrager von Anlieferungs-Referenzmengen		35,00
5.2	Für zum Zuge gekommene Anbieter und Nachfrager erhöht sich die Gebühr nach lfd. Nr. 5.1 um		25,00
5.3	Anbieter einer Anlieferungs-Referenzmenge, die aufgrund eines Angebotsüberhangs bei einem vorangegangenen Verkaufstermin nicht zum Gleichgewichtspreis übertragen werden konnte		20,00

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: Justizvollzugsanstalt Diez, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,68 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67